

keiten / welche die Glieder-Kranckheiten entstehend machen. Man kan sich auch / an statt des Salzes / des Spiritus bedienen / welcher erlanget wird / wann man das Salz bey der Rectification so lang in dem Helm läßt / bis es von nachkommenden Phlegmate zu einem Geist aufgelöst wird / und in einer wässerigen Form in die Vorlage übergethet. Dieses Geistes kan man sich auch dufferlich bedienen / nemlich in Glieder-Schmerzen / Lähmungen / und andern dergleichen dufferlichen Zufällen / so von einer sauern Lymphâ entstehen.

Millepedes præparati, præparirte Tassel-oder Assel-Würme.

Nimm Tassel-Würme / so viel als beliebet / wasche selbige in weißem Wein / und thue sie hernach in einen starcken und Feuer-ständigen wol-verlutirten-Hafen / diesen setze zum calciniren in einen Ofen; darnach wann sie zu Pulver werden / beiprenget man sie ein wenig mit Vitriol-Spiritu, und läßt es gelinde trocknen. Diese præparirte Assel-Würme / weil sie dünn und subtil seyn / bringen durch / öffnen / säubern / trocknen / und haben einen sonderlichen Nutzen in den Verstopffungen der inwendigen Theile / die tartarischen Zähigkeiten zu zertheilen / und den in den Nieren gewachsenen Stein aufzulösen / auch andere Unreinigkeiten durch den Urin auszuleeren.

Spiritus Formicarum, Ameisen-Geist.

Samme / zur Sommers-Zeit / Ameisen in eine Cucurbit, und zwar auf folgende Art: Nimm eine Cucurbit, in welche ein Stücklein Räs gelegt worden / setze selbige in einen Ameisen-Hauffen / in welchen sich grosse Ameisen befinden / und wann eine satzsame Menge derselben in dem Cucurbit gesamlet worden / so lange mit einem spitzen Holz das vorhero eingelegte Stücklein Räs heraus / und schütte drey Finger hoch über die Ameisen Brandwein / und nachdem es eine Zeitlang gestanden / so destillire den Geist von den Ameisen / hernach schütte solchen wieder über frische und lebendige Ameisen / lasse es gleichfalls wieder an einem warmen Ort stehen / und destillire es wie vorhin / so wird der Geist mit dem flüchtigen Salz der Ameisen sehr angefüllet werden. Dieser Spiritus Formicarum ist ein treffliches Mittel in dem lauffenden Sicht / Hüftweh / Glieder-Schwindung und Lähmung / wann man selbige öftters an den nothleidenden Theil / und das Rückgrad / nemlich in der Lähmung / schmieret / und warm einreibt.

Anhang/

Etlicher bewährter, befundener Arzney-Mittel für unterschiedliche Kranckheiten des menschlichen Leibes und desselben Gliedmassen / Nach dem Alphabeth.

Wann das Angesicht bißweilen mit harten um sich fressenden Rufen bespöcket ist / so können solche / ohne hinterbleibende Maasen / durch folgende Salbe geheilet werden.



Dem Majen nehmet die Neze von den jungen Kiglein oder Geissen / legets in ein neu irden glasirtes Geschirz / und gießet Harn von einem Knaben daran / lassets zwey Tag und eine Nacht darinnen liegen / darnach henckets auf / und lassets trocken werden; Nehmet alsdann ein ander glasirt irden Geschirz / leget ein Neze auf das andere darein / zwischen ein jedes derselben streuet allemal gestossen Zimmet / Nägelein und Rosmarin-Kraut. Wann ihr sie alle also eingelegt habt / so gießet einen alten guten starcken Wein daran / und ein halbe Maas Spicanarden-Wasser / daß es wol über die Neze gehet; lassets vier Tage und Nächte also stehen / alsdann hencket die Neze wieder auf / lassets sie trockne werden / schneidets klein / thut sie in ein messingenes Becken / setz daselbige auf einen Kessel mit siedendem Wasser / daß das Becken darinnen schwimme; wann die Neze zergangen / so schöpffet das Fette fein gemacht herab / durch ein weißes Tüchlein / in ein irden glasirtes Geschirz / lassets selbiges nicht gestehen / bis es alles zusammen kommet / alsdann so gießet Balsam-Oel / wie mans in der Apothecken heisset / darein / und zwar so viel / als man um 8. 10. oder 15 Kreuzer kauffet / rühret das Fett und Oel wol untereinander / lassets gestehen / so ist die Salbe bereitet; diese bleibet 6. oder 7. Jahre gut; wann sie wollte

schmirgeln oder alt werden / so verneuerts wieder mit dem Balsam-Oel. Wann jemand nun harte Rufen unter dem Angesicht / oder sonsten hat / so streiche er diese Salben gar subtil um die Rufen / und nicht darauf / alsdann löset sich die Rufen allgemach umher auf; streichet man solchends mehr der Salben aussen herum / so heilet die Maasen / und wird je länger je enger.

Für die starcke aussätzige Röthe unter dem Angesicht.

Brennet Weinstein-Wasser / und bestreichet das Angesicht damit zum öfftern / es hilfft.

Des Angesichts Mackel und Flecken / wie auch der Hände / und des ganzen Leibes zu vertreiben.

Man nimmet gute alte Venedische Saiffen / lassets sie Bein-dürz werden / schabts darauf gar klein / und gießet Rosen-Wasser daran / so viel / daß es im Anzwieren wie ein Drey wird / alsdann setzet mans auf ein gelind Kohls Feuer / und lassets wol zergehen / zwingets durch ein Tuch / thuts in eine grosse irdene Schüssel / (dann kein metallisch Geschirz hierzu tauglich ist) rührets stetig um / damit

damit es nicht anbrenne / hält damit bey vier Stunden lang an / bis es hoch aufsteigt / und wann es sich fast wieder setzen will und auf einer zinnernen Platten gleich gestehet / so breitet man ein Tuch in einen Model / geußts darein / und läßt allgemach trocken bey 14. Tagen lang / bis sie ganz hart wird / alsdann so schneidet mans in Stücklein / und verwährets vor dem Staub / will mans noch weißer und lichter haben / so wiederholet man diese Arbeit zum andern bis drittenmal. Diese leichte Saifsen vertreibt alle Maculen und Flecken / und machet eine garte / subtile / weiße Haut / trücket alle Flüsse und Catarrhe / damit gewaschen / und von sich selbst trocken lassen.

Für die intwendigen Apostemen soll man folgendes den Kindern eingeben.

Man nehme Lein-Öl und Methridat / jedes einer Erbsen groß / Weinrauten-Safft einen Löffel voll / Kampher so groß / als ein Hanff-Korn / gebe dieses alles dem Kind ein / es zeitiget die Apostem / kühlet / ledigt ab / und heilet. Man soll auch Rüh-Rot nehmen / selbigen in Lein-Öl rösten / und auf die böse Seiten legen. Item / man soll weiße Wasser-Ruben sauber scheelen / und zu Plätzlein in ein Häselein schneiden / ein jedes Schnittlein mit einem weissen Randel-Zucker bestreuen / und also damit fortfahren / bis das Häselein voll wird / darauf kan man es wol zudecken / und in eine kleine Blut setzen / daß es wol dünste ; Endlich soll man die Rüben ausdrücken / und den Safft dem Kind oft eingeben ; ist trefflich gut und bewähret.

Wann einer ein Apostem bekommen hat.

Dem gebe man Nachtschatten-Wasser zu trincken / so wird das Apostem davon zeitig / und bricht unter sich.

Für dunckle Augen in den Kindes-Blattern.

Wann ein Kind in den Kindes-Blattern / oder auch wol sonst zur andern Zeit / dunckle Augen überkommet / so nehmet ein Herz von einem Fuchsen / bindets dem Kind hinten auf den Nacken. Eben dergleichen Würckung hat auch die Zunge von dem Fuchsen.

Für die Blattern in den Augen.

Nehmet Pappel-Wurzeln in den Mund / und leget sie auf die Seiten der Zähne / wo die Blatter im Aug ist / so vergehet dieselbe. Ist bewähret.

Oder : Nehmet Fäschel-Kraut-Wurzel in den Mund / bindets auf den Daumen / auf derjenigen Seiten / wo die Blatter ist. Wein-Kraut ist auch gut / es bricht die Blattern. Oder man gebe einem drey kleine Perlen ein.

Oder: Nehmet drey oder fünff Oel-Kern / henckts an den Hals / so bricht die Blattern im Aug.

Für die Blattern in Augen / auch für die Fell / es seyden Feuer-Fell / Wasser-Fell / Hirn-Fell die Mähler auf dem Stern / auch zerbrochene Blattern.

Nehmet Abschnitte von einem neuen leinenen Tuch oder Barchent / legets auf eine Hacken / die guten Stahl hat / zündet sie an / daß sie verbrennen / so wird wie ein

Öl auf der Hacken erscheinen ; lege sich die Person auf den Rücken / und man streiche ihr solche Feuchtigkeit unten und oben auf die Aug-Braunen / sie aber thue die Augen zu / und halte sie so lang verschlossen / bis ihr das Wasser in den Augen wehe thut / so richte sie sich alsdann auf / und lasse das Wasser heraus lauffen ; lege sich darauf wieder nieder / und raste drey Stunden darauf.

Für die Felle der Augen.

Wann einem ein Fell über ein Aug gehet / so nehmet 2. Pfersich-Kern / mit der harten Schalen / legts ins Feuer / daß sie schwarz werden / und mans zu reinem Pulver stossen kan. Nehmet ferner Begwarten-Wasser / und das Weiße von einem Ey / klopfets wol untereinander / und thut das Pulver darein ; alsdann schmieret mit einem Federlein des Wassers einen Tropfen in das Eck der Augen / sowol des Morgens / als Abends / darauf liget allemal eine Stund auf dem Rücken / daß das Wasser seine Würckung haben kan. Wäre aber das Fell so dick / daß es von dem Wasser nicht vergienge / so nehmet von einer gar schwarzen Rige den Kopff / brennet ihn in einem Back-Ofen / daß man ihn zu Pulver stossen kan ; wann dieses Pulvers einer Linfen groß des Morgens und Abends durch einen Federkiel in das Aug geblasen wird / und der Patient allemal darauf eine Stund auf dem Rücken liget / so wird er genesen. Das Pulver von einem schwarzen Ragen-Kopff hilft gleichfalls. Und zwar nachfolgender Gestalt :

In den Augen die Felle zu vertreiben / die ein oder zwen Jahr alt seynd.

Nehmet den Kopff von einer Kohlschwarzen Ragen / brennet ihn 3. Tag und Nächte zu Pulver / daß kein Feuer davon komme / das Pulver treibet durch ein reines Tuch / blasets durch ein Röhrlein oder Federkiel ein wenig in die Augen / es treibet alle Felle der Augen.

Zu den triefenden Augen.

Nehmet Weinrauten-Safft / Hönig und Essig / mischets untereinander / druckets durch ein Tuch / mit demselben bestreichet die Augen / so höret das Triefen auf.

Zu roten Augen ein bewährtes Sälblein.

Nehmet einen grossen eisernen Koch-Löffel voll Schmalz / thut 1. Loth rein gestossen Tutia in das zerlassene Schmalz / rührets wol um. Wann nun jemand rote Augen hat / so thue er von dem Sälblein / so groß als ein Hirschhornlein / in die Ecke der Augen / davon wird er genesen.

Für rote und trübe Augen

Zwey Eyer hart gefotten / den Dotter heraus gethan / das Weiße aber auf einem Teller klein gehacket / und mit einem Messer gequetschet / daß es bald klein wird ; Ferner für einen Kreuzer weissen Agtstein darunter gehacket / hernach durch ein Tüchlein gewunden / und in die Augenwinkel gethan.

Die Augen lang gut zu behalten / daß das Gesicht nicht leichtlich abnimmt.

Nehmet der gelben Wällich-Blumen / brennet ein Wasser daraus / wann dasselbe eines Jahres alt ist / so thut ein wenig in ein Schüssellein / leget ein halbes Schnittlein von einer Semmel darein ; wann sich nun das Wasser

Ameisen

eisen in eine Cucurbit / en / seße selbige ch grosse Ameisen enge derselben o lange mit ein Stücklein Käser die Ameisen ang gestanden / hernach schütte Ameisen / lasse stehen / und mit dem flüchrd. Dieser Mittel in dem Schwundung an den noch emlich in der arm

Hiedliche

Ket ist / so

ieder mit dem Rufen unter diese Salben alsdann löset chet man follet die Maas

inter dem

estreichet das

ken / wie Leibes

ffen / läßt sie / und gießet zwieren wie selind Kohls durch ein (dann kein stetig um / damit

alles in das Schnittlein gezogen hat / so nehmet in den Mund / haltets eine viertel Stunde darinnen / alsdann thuts wieder heraus ; solcher gestalt verfaret in einem Jahr fünfmal / jederzeit in dem zu nehmenden Mond / und in einem guten Zeichen. Es ist bewährt.

Wann einem die Flüsse sehr in die Augen fallen / daß sie gar roth seynd und rinnen.

Nehmet Poley-Kraut / hackets und knetets in einem Sauerteig / thuts zwischen ein Luchlein / bindets hinten auf den Nacken / das ziehet den Fluß mit Gewalt zurücke.

Grabet ein Stücklein Meister-Wurk / schneidet noch frisch neun runde Scheiblein davon / nehets in ein Luchlein ein / traget stets am Hals.

Eine Fuchs-Zunge in ein Luchlein genehet / und stets zwischen den Schultern getragen / verwahret die Augen für den Flüssen.

Wann die Augen ihr Amt nicht mehr thun wollen / und man erblinden will.

Hacket Wegwarten-Blüthe klein / thuts in ein Glas / verklebts mit einem Zaig / setzets in einen Back-Ofen / lassets zweymal so lange backen als ein Brod / setzets an die Sonnen / und streichets hernach mit einem Federlein in die Augen.

Für böse Augen / womit man in einem ganzen Jahr nichts gesehen hätte.

Nehmet den Kopff von einer schwarzen Geiß / brennet ihn zu Pulver / blasets dem Patienten das Pulver in die Augen. Solches zerbricht alle Zell in den Augen.

Augen-Schwer über Nacht zu vertreiben.

Nehmet Poley-Safft / rührets mit Honig ab / streichets auf ein Luchlein / wie ein Pflaster / legets zu Nacht über die Augen ; es macht alles wieder gut.

Wann einem ein Aug verschwunden und klein worden.

Nehmet eine frische Kalbs-Lungen / schneidet Brocken daraus / legets über das Auggrüblein / so gehet dasselbe wieder heraus / und wird groß genug ; doch lassets nicht zu lange darob ligen / es wird sonst stinckend / sondern legets wieder einen frischen Brocken darauf.

Für das Augentweh und Augenstein.

Nehmet Pappel-Safft / vermischets mit Honig / streichets Morgens und Abends auf die Augen / es hilft.

Für die Zisteln in den Augen.

Nehmet Baumwollen / dunckets in Wegwarten-Safft / und legets auf die Augen.

Daß die Augen lauter und scharffsichtiger werden.

Wachtel-Schmalz eines Gries-Körnleins groß in die Augenwinkel gethan / läutert dieselbigen.

Nehmet 50. oder 100. Würk-Nägeln / legets sie in ein Viertel Reinsall / trincket davon des Morgens und Abends / wann ihr zu Bette gehet / so werden die Augen nicht allein lauter / sondern auch schärffer.

Wann ihr etwas reines sehen wollet / die Augen frisch und munter zu machen.

Brennet Wasser aus jungen welschen Ruff-Laub / thut dasselbe des Morgens und Nachts in die Augen / es hilft.

Für die Flecken unter den Augen.

Nehmet Mandelbaum-Wurk / siedets in guten Essig / und waschet die Augen und das Angesicht offit damit / es vertreibet alle böse Flecken unter dem Angesicht.

Für alle Engerling / Sprengel und Mähler unter den Augen.

Nehmet grüne Lorbeer / stoffet sie zu Pulver / treibet dasselbe wol in die Haut / da die Engerling sind / so vergehen sie.

Oder waschet euch mit Himmelbrannt-Wasser / es ist bewährt.

Nehmet Lilien-Wurk / siedets sie / und thut Honig-seim darzu / schmieret euch damit / sie vergehen alle.

Oder siedet Wolgemuth im Wasser / und waschet euch damit / es vertreibets auch. Oder brennet Wegwartenkraut-Wasser / die Blumen dapon gethan / waschet euch damit / es hilft gleichfalls.

Wann ein Mensch aus- oder abdorret an seinem ganzen Leib.

Das kommet von denen Haar-Würmern / die legen sich in die Därmer / kommen auch in die Lunge und Leber / davon der Mensch sterben muß. Wann auch jemand hart geschlagen oder geschossen wird / so wachsen auch Würmer daraus / so es eystericht wird ; dem helfet also : Nehmet einen jungen Knoblauch / der am herbsten ist / den esset drey Tage nacheinander / so springt der Wurm vom Herzen oder wo er ist ; nehmet dann ferner eine weiße Zimberzehe / scheelet sie / schneidets klein / thuts in einen warmen Wein / deckt den Patienten warm zu / gebts ihm zu trinckē 4. Tage nach dem Knoblauch / doch nicht zu heiß / so hilft es gewiß. Probatum est.

Wann man einem etwas bengebracht / davon er ausdorret.

So trinck dieselbe Person keinen andern Trand als Bermuth-Wein / es ist an vielen bewährt befunden worden. Man soll aber auß wenigste 4. oder 6. Wochen / darnach sich jemand befindet / mit dem Bermuth-Wein-Trincken unausgesetzt anhalten und fortfahren.

Den Auffsatz zu vertreiben.

Brennet aus frischer Erden ein Wasser / behaltets in einem saubern Glas / daß es nicht eintrocknet / thut den dritten oder vierdten Theil in Wein / und trincket sonst nichts anders ; man mag auch Luchlein in dem Wasser nezen / und auf den Auffsatz legen / auch denselben damit waschen / und insonderheit soll man des Morgens nüchtern / und des Nachts wann man zu Bette gehet / von dem Trand trincken.

Nehmet grün Eichen-Holz / bohret ein Loch darein / füllets mit Salz aus / schlaget einen eichenen Zweck vor das Loch / legets in ein Feuer / und lassets verbrennen / so findet ihr das Salz an einem Stuck. Das Salz gebet dem Patienten zehen Tag nacheinander ein. Es vertreibet auch von einem Schwein den Auffsatz und die Pfinnen.

Das

Daß der Aussatz nicht weiter komme.

Nehmet eine Bock's-Galle / streichets oder leget's darauf / so kommt er nicht weiter.

Bein-Brüche zu heilen.

Nehmet Breitweggerich-Saamen / schlaget ein Del daraus / wie man aus dem Mahen schlägt / schmieret den Bein-Bruch damit / und siedet die Delzelten in halb Wein und Wasser / streichets auf ein Tuch / machet ein Pflaster daraus / leget's warm auf den Schaden / bis es besser wird.

Oder:

Nehmet Storchschnäbel-Kraut / so blaue Blüthe hat / man heisset's auch Gottes Gnade. NB. Es muß ein ganzer Stock seyn / mit Wurzel und allem / wann er blühet; machet ihn dürr / stoffet ihn zu reinem Pulver; nehmet Schmeer von einem Spanferckel / rühret das Pulver darein. Wann ein Mensch ein Bein gebrochen hat / so richte man ihm den Bruch wieder zusammen / und schmier ihn mit der Salben. Für geronnen Blut streichet die Beinbruch-Salben auf ein Tuch / bindets um den Bruch / und gebt dem Patienten des Morgens und Abends drey Messer-Spizen des Beinbruchs-Pulvers ein / so heilet der Bruch in dreyen Tagen wieder zusammen. Probaturum est.

Für die schwarze Blattern.

Nehmet Rötelfein / schabet ihn gar klein / rühret das geschabte in Honig / machet Pflaster daraus / und leget's auf die Blattern.

Wer blind ist / demselben mag man also helfen.

Nehmet Beyer-Gall / Hasen-Gall / rote Geiß-Gall / Fisch-Gall / Raben-Gall / ein wenig Menschen-Rot / und ein wenig Fischlein / die man Grundeln heist / das rühret alles mit Wein untereinander / und tröpflet's mit einem Fäberlein in die Augen / so wird man mit Verwunderung wieder sehen.

Eine bewährte Blut-Stellung.

Grabet den 7. Julii / vor der Sonnen Aufgang / die Schwarzwurk / thut in eine jede einen Schnitt / grabet bis die Sonne aufgehet / und sind diejenigen / welche man am frühesten gegraben / die besten. Wann eine Person sehr blutet / so nehme sie ein Stück unter die Zungen / auf der Seiten / wo man schweißet / auch in die Hand / und unter denselben Arm; man kan auch ein Stück davon sties am Hals tragen / es hilft.

Wann einem ein Bluts-Tropffen in ein Glied kommet / denselben kan man also heraus bringen.

Nehmet die Leber von einem Kind / das alt ist / und gleich so viel Salbey / hackets klein untereinander / brennet Wasser daraus / reibet das Glied oft damit / es ziehet den Tropffen heraus.

Geronnen Blut von einem zu treiben.

Gebt ihm wüß Salbey-Wasser zu trincken / das treibet das geronnene Blut hinweg / sonderlich so einer gefallen ist.

Den Unter- und Ober-Bruch an Kindern und alten Leuten zu heilen.

Nehmet Holz-Mangolt / macht ihn dürr / und stoffet ihn gar klein zu Pulver; Ferner einen Geiß-Käs / der

neun Tag alt ist / schabet ihn gar klein zu Pulver; ite Bock's-Anschlitt / gestoffene Walkwurk / Eyer-Del / eines jeden so schwer / als der Geiß-Käs ist / rühret's wol untereinander / wann mans brauchen will / machets ein wenig warm / streichets auf ein Tuch / so groß als der Bruch ist / bindets mit einem Bund auf den Bruch / des Morgens und Abends frisch aufgestrichen; inzwischen man es gebraucht / muß man eine gute Hand voll Holz-Mangolt in das Trincken legen / und stets davon trincken; über den andern Tag ein frisch Kraut ins Trincken legen; wann es auf 1. mal nicht helfen wollte / so macht man des Pflasters mehr / und braucht es bis es hilft. Wann man auch den Bruch lang gehabt / so muß man ein Bad von Holz-Mangolt machen / und alle Tage einmal darinnen baden.

Für den Darm-Bruch.

Nehmet ein wullen Tuch mit einem Schmalz / darnach streichet Schlehens auf das Schmalz / haltets zu einer Blut / daß es warm wird / leget es über / es hilft.

Nehmet eine Hand voll weissen Weyrach / und einen Hasen mit glühenden Kohlen / decket den Hasen mit einem Deckel zu / der Deckel soll oben ein ziemliches Löchlein haben; auf dasselbige solle man sich l. v. mit dem Hintern halten / daß der Dampff wol daran gehe / und wann der Schaden nasset / so brennet Eyer-Schalen / stoffets zu Pulver / und drucket dasselbige Pulver in den Schaden / darnach nehmet Eyer-Del / schmierets gar subtil um den Schaden / so oft es die Nothdurfft erfordert / so heilet es über Nacht.

Wann ein Mensch dreyßig oder vierzig Jahr einen Bruch gehabt / soll man ihn solcher Massen heilen.

Siedet Heydnisch Wund-Kraut in guten Wein / trincket täglich davon ein ganges Monat / und zwar zum wenigsten des Tages zweymal / es heilet ohne Zweifel.

Wem der Affer-Darm ausgehet /

Der nehme die Blumen von dem Kraut Scrofularia genant / stoffets / zwinget den Saft heraus / mit demselben schmieret l. v. den Hintern / doch daß der Affer-Darm zuvor wol hinein geschoben / und mit dem Saft der Blümlein geschmieret seye.

Den Bruch insgemein zu heilen.

Brennet einen Zgel zu Pulver / siedet dasselbe in Wein und trinckts / es heilet inwendig.

Versorget den Patienten mit einem Bund / und leget ihm Hasen-Schmalz auf den Bruch einer Hasel-Nuß groß / und den Bund darauf / lassets also zehen Tage liegen / darnach leget wieder so viel darauf / bis der Krancke gesund wird.

Brust-Geschwår lind und zeitig zu machen.

Nehmet Kocken-Kleyen / siedets in Baum-Del / leget's Morgens und Abends auf das allerwärmste über / so erweicht es sich selbst / innerhalb 9. Tagen bricht es selber auf / und darff man sich nichts besorgen.

Wann einer Frauen etwas in die Brust schießet.

Gebt ihr weissen Hundskoth in Essig oder Wein ein / es hilft.

Brust- und Athem-Wasser zu machen.

Nehmet weissen Andorn/ Jungfrauen-Haar/ Ifo-
pen jedes ein Hand voll/ Poley/Melissen jedes anderthalb
Hand voll/ Süßholz/Datteln/ Feigen/ Anis und Fen-
chel-Saamen/ jedes 5. Loth/ Liebsteckel und Bibernell-
Wurz jedes 6. Quintl. Dieses alles klein gestossen/ und
eine Maas guten Wein darauf gegossen/ ein paar Tag
mit einander weichen lassen/ und darauf distilliret/ täglich
einen halben Löffel voll auf einmal genommen/ und oft
wiederholet. Reiniget alle Flüsse/ und verzehret die
Hitz aus dem Geblüt/ benimmt das Hauptwehe/ machet
ein gut Hirn/ stärcket das Herz/ behält Lungen und Leber
in Gesundheit/ reiniget das Milz/ vertreibt die Husten/
und hilft sonderlich der Brust.

Ein trefflich Brust-Pulver.

Nehmet Edel-Salbey/ auch sonst Creutz-Salbey
genannt/ 4. Loth. Monat-Blümlein/ Pelles genannt/
so das vornehmste Stück ist/ 2. Lot oder mehr. Muscatnüss
ein halb Loth/ Muscat-Blähe 1. Quintlein/ Zimmet ein
halb Quintlein/ schönen Canari-Zucker 8. Loth/ und/ so
man will/ auch Löffel-Kraut nach Gefallen/ diß alles klein
gepulvert/ und zusammen vermengert/ Abends und Mor-
gens davon gebrauchet auf einem in Wein geweichten
Brod/ ist an vielen bewährt befunden worden.

Für die Dörmaden der Kinder.

Machet Laugen von Eichen-Holz/ setzet das Kind bis
an den Hals hinein ins Bad/ bestreicht darnach dem-
selben den ganzen Leib mit Honig/ lassets in einem
Schweiß-Bad schweigen/ und inzwischen den Leib mit ei-
nem Scheer-Messer abschneiden/ waschets endlich sau-
ber ab.

**Für die Erstörung eines Gliedes am
Leib.**

Nehmet Eichen-Laub/ das über Winter gestanden
ist/ zerreibets/ und leget in ein kaltes Brunnen-Wasser/
lassets eine Stunde darinnen liegen/ bindets dann über/
wann es trocken wird/ so bindet wieder frisches auf/ thuts
des Tages drey oder viermal. Es hilft auch wol/ wann
das erfrorene Glied ausbricht/ brennet eine Maas zu
Pulver/ streuet das Pulver Morgens und Abends dar-
ein/ es heilet gewiß.

**Für die Erlähmung an allen Gli-
edern.**

Nehmet grün Altich-Kraut/ brennets aus/ gießet
das ausgebrennte wieder über das Kraut/ brennets aber-
mals aus/ bis es zu Del wird/ damit ist vielen contracten
Personen geholffen worden.

Nehmet eine Eyder/ siedets in Baum-Del/ und
schmieret die lahmen Glieder damit/ so wird man wieder
gerad. Es ist bewährt.

Nehmet das Schmalz von einem Pferd/ das nicht
am Scheitern gestorben/ schmieret die lahmen Glieder
damit/ es hilft auch.

Oder nehmet Pferds-Mark aus den hintern Bei-
nen/ welches frisch ist abgethan worden/ thuts in einen
gläsernen Scherben/ lassets wol zergehen/ seihets durch
ein blau wülles oder leinen Tuch/ lassets kalt werden/ dar-
nach schmieret dem Patienten die Puls-Adern wol da-
mit an beyden Armen/ desgleichen in dem Nabel Mor-
gens und Abends/ wann der Mensch will schlaffen gehen/
er soll auf dem Rücken liegen/ das thut 3. Tage nach ein-
ander/ so treibt es allen Gift/ Queck-Silber und anders/
item alle Lähme von unten aus dem Menschen.

Oder nehmet Menschen-Blut/ distillirt in Balneo
Mazae siebenmal/ thut es in ein blau wülles Tuch/ leget
über die lahmen Glieder/ lassets trocken werden/ nehets
wieder/ leget über/ thut solches oft/ ihr werdet Wunder
erfahren.

Oder nehmet weiß Lilien-Wurzeln/ Hüner-Koth/
und gebrannten Wein- stoffets untereinander/ und schmie-
ret die lahmen Glieder damit.

**Das Regen-Wurm-Del zu erlähmten
Gliedern.**

Machet also: Man muß viel Regen-Würme nehmen/
und dieselben ein paar Stunden in ein sauber Geschir
werffen/ daß sie sich vom Koth reinigen/ alsdann solche in
ein Gutter-Glas gethan/ wol mit einer Blasen verbun-
den/ und das Glas samt den Würmern in einen Teig
gethan/ wann man Brod backet/ solchen alsdann mit
andern Brod im Back-Ofen geschossen. Wann das Brod
ausgenommen wird/ so muß dieser Laib/ darinn das Glas
sich befindet/ im Ofen bleiben/ und gang erkalt/ alsdann
kann man den Laib heraus nehmen/ und das Glas wie-
der drey Wochen an die Sonnen stellen/ so ist es fertig.

Zu denen verschwollenen Gliedern/ wo Hitz da-
bey ist/ muß man das Glas mit Würmern/ wie oben ge-
meldet/ in einen Keller vergraben 3. Monat lang/ solches
alsdann nach 3. Monaten wieder ausgraben/ und eine
zeitlang in die Sonnen stellen/ so ist es tüchtig.

Zu verrenckten Gliedern muß man die Wür-
mer auch säubern im Mist/ hernach solche in Baum-Del
thun/ mit einer Blasen in einem Glas wol vermachet/
und an der Sonnen distilliren lassen.

**Für die Fäulung der Lung und Le-
ber.**

Wann Lung und Leber faulet/ oder vom kalten
Wasser erschrocken ist/ so nehmet Wegwarten Wurzeln/
siedets in weissen Wein/ bis der dritte Theil eingekochet
ist/ und trincket davon/ sie bekommen dardurch gute Er-
frischung.

Fürs Fieber.

Nehmet vier Gran gedörter Holder-Wurzeln/ 4.
Gran terra sigillata, 2. Gran Cremoris Tartari, zwey
Gran gedörtes oder gebranntes Salz/ mischets wol
durcheinander/ nehmet ein in einer Fleisch- oder Erbs-
Brühe/ oder in weissem Bier/ und zwar nüchtern zwey
Stunden vor dem bösen Tage. Man muß sich dabey
etliche Tage für saurer Speise hüten.

Für die Fraiß oder schwere Noth.

Nehmet Biberzail/ Drachen-Blut/ Spießglas/
jedes 10. Gersten-Körner schwer/ das alles untereinan-
der gepulvert/ und wann mans einem Kind will eingeben/
so theilet das Pulver in 4. Theile/ gebts ihm 4. Mor-
gen nacheinander ein in einem Bethonien-Wasser/ ei-
nem alten Menschen aber auf zweymal/ das Pulver ist
bewährt.

Oder:

Wann der Mond voll ist/ zu frühe vor der Sonnen
Aufgang/ brechet welsche Nuß-Blühe/ thut sie gleich in
einen Korb/ daß sie nicht auf die Erden komme/ dörret sie
zwischen einem Tuch/ daß keine Luft noch Sonne darzu
kommet. Von diesem Pulver gebet einem kleinen Kind
3. Messer-Spizen in Lavendel-Wasser ein. Ist ein Kind
10. Jahr alt/ so gebt ihm 5. Messer-Spizen/ einem Mens-
chen/ so 20. Jahr alt/ sieben Messer-Spizen in Kirschener-
Lavendel-Wasser ein/ ist er 30. Jahr alt/ 9. Messer-Spizen/
und

und so fortan/ allezeit 2. Messer. Spigen mehr / gar Alten
13. Messer spigen/man muß auf einmal einnehmen. Es
ist bewährt.

Oder nehmet im Majen 2. Maas Geiß. Milch/ und
eine Maas Tauben. Mist/ laßet 24. Stunden aneinan-
der stehen/ alsdann brennet Wasser daraus. Wann ein
Mensch die Kranckheit hat/ so bald als ers fühlet/ so gebt
ihm einen Löffel voll ein / und über eine Stunde wieder
einen Löffel voll / das gebt ihm also zum drittenmal / und
war allezeit wann er fühlet/ daß die Kranckheit kommet;
und in derjenigen Stund / wann der Mond neu ist / so
gebt ihm auch einen Löffel voll; man kan also 9. bis 10.
Maas nacheinander brennen/ daß man das ganze Jahr
damit versehen ist. Ist ein bewährtes Wasser.

Nehmet 1. Loth der runden Hol. Wurzel/ ein Quint-
lein Gummi Arabici, 1. Quintlein Bibergeil; diese
Stücke alle gar rein gestossen / in 4. Loth Bibergeil. Del
gesotten. Wann ein Mensch fühlet/ daß die Kranckheit
kommet / soll man ihm alsobald bey einem warmen Ofen
oder Blut den Nacken grad oben von dem Nacken an / bis
hinab auf das Kreuz / abwärts mit schmieren / und nicht
über sich/ man streichet ihme sonst die Kranckheit zu. Man
muß wol hinein schmieren / hilffet von einem mal nicht/ so
schmieret öfter / wann man die Kranckheit fühlet; die
Salbe hilffet gewiß. Kleinen Kindern brauchet man
nur einer Haselnuß groß.

Nehmet Betonien. Wurzel frisch gegraben / und
so viel grüne Weintrauten/ stoffet in einem Mörser / daß
es safftig wird / gießet Lindenblühe. Wasser daran / dru-
ckets durch ein Tuch. Wann einem die Kranckheit an-
kommet / so gebt einem alten Menschen 3. oder 4. Löffel
voll ein / und hernach ein ganzes Jahr lang/ allemal im
letzten Viertel Jahr im Abnehmen des Monats gebraucht
wird nur einmal / so bekommt man die Kranckheit nim-
mermehr. Probaturum est.

Für den Frosch im Mund / unter der Zungen.

Nehmet Sants. Rot / drucket ihn durch ein Tuch
lein/ thut darzu weissen Hunds. Rot/ Honig und Alaun/
rühret wol untereinander / gießet weiß Rosen. Wasser
daran/ laßet sieden / verschäumt/ daß ein Sälblein da-
raus werde/ streichets unter die Zungen/ wischets oft wie-
der hinweg / und streichet frisches auf / es ist bewährt.
Wann diese Beschwehrung allzusehr überhand genom-
men hätte/ so muß man den Frosch reissen / das Blut aus-
speyen/ und mit dem Sälblein bestreichen.

Für die Geschwulst der Backen.

Nehmet anderthalb Loth Waldmännlein oder
Waldmeister / und ein halb Loth weisse Rosen. Blätter/
und Braunellen zusammen / neugebrannten Alaun 5.
quintl. gießet nicht gar eine halbe Maas Wasser daran/
laßet in einem neuen Hasen zween Zwerchinger einwie-
den/ seihets durch ein Tüchlein / und so warm als ihrs lei-
den können/ nehmet in den Mund/ und haltets eine Wei-
le darinnen / speiet alsdann heraus / und nehmet wieder
anders in den Mund / das thut viermal nacheinander / so
bricht die Geschwulst inwendig auf / und gehe: g. offer Un-
rath heraus; es vergehet die Geschwulst und Schmerzen.
Probaturum est.

Linderung und Schmerz. Vertreibung in der Geschwulst.

Nehmet eine altgebachne Semmel / weichets in
ein warm Wasser/ drucket dann das Wasser heraus/ neh-
met ein Quintl. guten Saffran und Opium ein Quintl.

oder ein halb Quintlein / stoffets untereinander zu einem
Muff / legt warm über/ es vertreibt die Schmerzen und
legt die Geschwulst/ ist gar gerecht/ und vielmals probirt.

Für die Sicht.

Nehmet Samillen. Del / und wo die Sicht ist in ei-
nem Arm oder Bein/ mit dem Del schmierets abwärts/ und
nicht übersich/ fahret auch mit der Hand nicht hin und her/
sondern nur alles unter sich; habt ihr die Sicht kalt / so
schmierets Warm / ist aber die Sicht warm / so schmierets
kalt.

Laßet im Merken einen Fuchsen fangen / ziehet ihm
den Balg ab/ und schneidet ihn in Stücken/ thut ihn in ei-
nem Hasen/ klebet denselben fest zu / brennet ihn in einem
Bach- oder Hasners. Ofen / daß man ihn zu Pulver stof-
fen kan/ rühret das Pulver in Majen. Butter / laßet eine
Stunde darinnen / druckts durch ein Tuch / schmieret
Morgens und Nachts das gichtige Glied damit.

Oder: nehet ein Tuch in eurem Urin / schlagts um/
wo euch wehe ist/ drey Tage. Es ist bewährt.

Für die Wütende Sicht.

Leget dem Patienten lebendige Regen. Würme
über/ bis sie sterben/ das thut zwey oder drey mal/ es hilffet.

Für die Sicht inwendig im Bein.

Siedet Alant. Wurzeln oder die Blätter / und
Rosmünzen/ Weinreben. Laub / miteinander/ oder jedes
absonderlich/ setz die Füße darein / und deckts zu / daß die
Beine wol schwitzen / es hilffet gewiß. Ein Schwanger
Weib aber soll die Rosmünz nicht gebrauchen noch rie-
chen/ es mislingt sonst in der Geburt.

Wann einem ein Glied verrencket ist.

Nehmet zwe Hand voll Lein. Saamen / siedet ihn
mit Milch / bis der Saamen aufkeimet/ thut eine Hand
voll Rothen. Kleben darzu/ samt einem wenig Essig / laß-
set es einen Sud thun / streichts auf einen ungelederten
Hasenbalg auf das glatte / legt so warm auf / als mans
leiden kan/ wanns kalt wird / so legt wieder warm über/
es zieht das verrenckte Glied in wenig Tagen wieder ein.

Wann die Glieder vom Fallen oder Schlagen sterben.

Badet im Hopfen oder Reben des Tages drey
Stunden / und zwar acht Tage aneinander / so werden
die Glieder oder Adern wieder lebendig und gelenck.

Wann die Glieder schlaffen.

Nehmet ein Loth Hirschen. Unschlit / 4. Loth Ma-
jen. Butter / 1. Loth gestossen Alant. Wurzel / machets un-
tereinander zu einer Salben / und schmieret die Glieder
oft damit.

Zu schlaffenden Gliedern.

Nehmet ein Loth Alte; aus der Apothecken / thut
in Brandwein / und schmieret die Glieder damit; oder
nehmet Wein. Reben oder Hopfen. Reben / siedets in
Wasser / badet alle Tage zwe Stunden darinnen / Vor-
mittag eine Stund/ und Nachmittag wieder eine Stun-
de/ fahret also neun Tage damit fort/ es ist bewährt.

Das Glied. Wasser zu stellen.

Zwischen denen Frauen. Tagen / traget Haslin.
Schöße ein; Wann einem das Glied. Wasser gehet / so
siedets in Wasser / und gebts ihme zu trincken / es ist be-
währt. Oder nehmet Deimenten. Kraut / stoffets/
*D 3 DRU

druckt den Saft heraus/thuts in den Schaden. Es ist gleichfalls bewährt.

Bewährte Stücke zum heimlichen Glied eines Manns.

Nehmet eine halbe Maas guten Wein-Essig / eine Maas Wasser / einer Welschen Nuß groß Alaun / ein Loth Schel-Kraut / Wurkeln klein gestossen / lassets zwey zwerch Finger einsieden : Waschet den Schaden damit / oder sprücket hinein / je öfter mans thut / je eher es heilet. Es ist bewährt.

Eine gute Salben zum männlichen Glied / auch den Frauen zu Brüsten wird also gemacht : Nehmet zwey oder drey Zwiebeln / bratets in Weck / scheletts gar schön / und zerreibts gar klein / thut darzu zwey Quintl. weissen Weyrach / 1. Quintl. Bol. Armeni, 1. Quintlein Drachen-Blut / ein wenig Rosen-Wasser / schmieret das Glied oder die Brust damit.

Für das Grimmen.

Nehmet Erden aus einem Garten / oder sonst anderswo / wärmets in einer Pfannen / thuts in ein Tuch leget dem Kranken also trocken über / es vergehet.

Oder trincket einen oder zwey Löffel voll Fann-Zapffen-Wasser / so vergehts. Oder siedet das Hüner Darm-Kraut / presset das Wasser daraus / das Kraut leget über den Bauch / das Wasser trincket / so vergehts.

Brennet ein Wasser aus jungen Eichen-Laub / nehmet in demselben 3. Messerspizgen gepulverte Pomerangen-Schalen ein / es hilft und ist bewährt.

Für das Stimmen im Leib ist gut / wann man die obern Spizsel von Weinrauten 3. oder 5. nachdem sie groß sind / nimmt / selbige klein zerschneidet / und in Weandwein eingiebt.

Wann ein Kind den Haar-Wurm hat.

Nehmet Korn-Saamen / der vor dem Winter ist aufgegangen / oder wann er auch schon über Winter gestanden ist / schneidet eine Handvoll oder fünf ab / stofset ihn bis er Saft giebt / und thut ein wenig Erdbeer-Wasser daran / schmieret damit das Kind / wo es den Haar-Wurm hat. Es ist bewährt.

Für Hals-Gebrechen.

Wann ein Mensch Hals-Gebrechen bekommt / daß er nicht schlucken kan / so nehmet ein Schwalben-Nest / mit allem so darinnen ist / stoffets klein / thut so viel Weizen-Kleyen darzu / siedets in Essig / und legets um den Hals.

Ein bewährt Gurgel-Wasser zu bösen Halsen: Nehmet Waldmeister-Wasser / Wegbreit-Wasser / Braunellen-Wasser / untereinander gemischt / thut darzu 2. Welscher Nüsse groß Rosen-Hönig / und einer Haselnuß groß Alaun / mischets / wie gedacht / wol untereinander / gurgelt euch damit des Tages viermal. Fann-Zapffen-Wasser ist auch gut / wann man sich damit gurgelt. Item wenn Weh im Halße ist / der siede Fann-Zapffen in Wein / und gurgelt sich damit.

Wann ein Mensch Löcher im Hals hat / so nehme er weissen Hunds-Koth / stofset ihn zu Pulver / dasselbe Pulver lasse er ihme durch einen Federkiel des Tages viermal in den Hals blasen.

Wann einer nicht schlucken kan / und ihme Weh im Hals ist / so nehme er Weizen-und Haber-Kleyen / sieds in Essig zu einem Nuß / schütte es auf einen heißen

Ziegel-Stein / thue einen Friechter darauf / halte den Mund darüber / lasse den Dampff in den Mund und Hals gehen / und zwar des Tages drey oder viermal.

Für Löcher im Hals / nehmet für 2. Pfening Hönig / ein Handvoll Erdbeer-Kraut / thuts in eine halbe Maas stießend Wasser / lassets den dritten Theil einsieden / gurgelt euch öfters damit / es ist bewährt.

Wann ein Mensch nicht Harnen kan.

Nehmet die Zähne von einem wilden Schwein machets zu Pulver / desselben nehmet einer guten Hals Nuß groß / in Wein oder Wasser ein / so gehet der Harn von Stund an / es ist bewährt.

Wer den Harn oder Urin nicht halten kan.

Der nehme Geißblasen / brenne solche in einer Pfannen zu Pulver / und zerreibs mit Wasser / und trincke solches öft / es hilft. Wann man auch einen gangen Hechts-Kopff pulvert / und 2. Morgen nacheinander / jedesmal den halben Theil davon einnimmt / so hilft es gleichfalls.

Für das Haupt-Wehe.

Ein köstlich Nasen-Sälblein / wann einem das Kopff sehr wehe thut / ihme schwindelt / und man sich für dem Schlag besorget : Nehmet Ambra-Gries 6. Gran / Ambra 3. Gran / Bisam 6. Gran / gelben Zibeth 10. Gran / stofset die Ambra und Zibeth jedes in einem Mörtel / thut hernach alles zusammen in das Mörtel / tröpflet gar ein wenig Koffen-Wasser darein / rührets mit dem Stempfel wol untereinander / daß es wird wie ein zartes Sälblein / hernach rühret den Zibeth auch darein / und wann es wol untereinander gemischt worden / so rühret ferner ein halb Quintlein Muscaten-Öel darunter / thut dann auch 4. Tropfen gerechtes Spick-Öel / und 12. Tropfen Agtstein-Öel darein / rührets wol untereinander / thuts in ein Büchlein. Wann ihr den Kopff-Weh oder Schwindel empfindet / so riechet an das Sälblein : Wann man sich aber des Schlags besorget / so reiniget die Nasen / und thut in jedes Nasenloch eines grossen Stecknadel-Knopffs groß des Sälbleins / und schnupffets wol über sich / so werdet ihr eine herrliche Hirn-Stärkung empfinden.

Für das Haupt-Weh und Zerrüttung im Kopff nehmet Guldeney 4. Gerstenkörner groß / Methridat eine Messer-Spizgen voll / Rheiac zwey Messer-Spizgen voll mit Wasser oder Wein zerrieben / gebts dem Patienten ein / und lasset ihn wol darauf schwitzen.

Oder : Nehmet einen Fisch / den ein Hecht hingeworffen hat / dörrt und stofset ihn zu Pulver / davon gebt dem Patienten ein.

Oder : Eset öft Weyrach / der machet ein frisches Hirn und Gedächtnis.

Oder : Nehmet Gallas / weissen Weyrach / Wachholderbeer / Welsch-Nußkern und Kraft-Meel ; das alles gestossen / und mit Ebern angemacht / auf ein Tuch Pflasterweiß gestrichen / und neben dem Schlass auf beyden Seiten übergelegt / ist probiret und bewährt er funden.

Wann ein Mensch von einem Gespenst dermassen erschreckt worden / daß man sich besorget / er dürffte im Haupt verwirret werden / so lasset einem Maul-Esel hinter dem rechten Ohr die grosse Ader schlagen / färbet Büchlein mit dem Blut / daß sie recht Roth werden / trocknet solche hernach / und schneidet von einem so viel / als einer Spannen lang / und drey Finger breit / legets in ein

Trinck

Trinck. Geschirr/ gießet Brunnen Wasser daran / lassets stehen / bis das Flecklein keine Farbe mehr hat / druckts wol aus / werffts in ein heimlich Gemach / das niemand daz zu kan / das Wasser trincket des Morgens nüchtern im Bett / decket euch warm zu / schwißet zwö Stunden darauf/daß je länger man darauf schwitzet/je eher es hilfft/ man muß es viermal also gebrauchen. Kan man das Blut von einem grauen Maul-Esel haben / ist es desto besser; Wo aber nicht / so nimmet man / in Ermanglung desselben / das Blut von einem braunen Maul-Esel oder auch wol von einem Müller-Esel.

Für die Schuß / so vom Kopff oder Haupt herab in die Achseln gehen / nehmet 2. Loth Wachholder-Beer / 2. Loth Lorbeer / 1. Quintlein Campher / pülverts und mischets untereinander / thut es in ein halb Seidel gebrannten Wein / schmieret euch bey einer Blut damit Morgens und Abends / wo euch weh ist.

Für die Heisserigkeit.

Wann ein Mensch heisser ist / und nicht laut reden kan / so nehmet ein Quintlein Mangolt in einer Maas Malvasier / lassets einen Sud thun / trinckets Morgens und Abends so warm es seyn kan; es ist bewährt.

Wer von Husten heisser ist / der nehme 1. Quintlein Nägelein / in einem Maßlein Malvasier / wie erst vom Mangolt gemeldet. Item nehmet Jsof / Weinreben und Poley / stoffets / drucket den Saft daraus / und trinckets / so warm ihr es erdulden könnet / je wärmer je besser und ist bewährt.

Für den Herz-Wurm.

Wann ein Mensch den Herz-Wurm hat / der binde eine lebendige Grundel auf den Nabel / lasse sie einen Tag und eine Nacht darauf liegen; esset es von der Grundel / so ist es der Herz-Wurm. Nehmet alsdann Benedisches Glas / und Segelbaum-Kraut / stoffet beydes aufs allerkleinste / rührets in Honig / bindet eine Nuß-Schalen voll auf den Nabel / laßt es Tag und Nacht darauf; wann es von der Salben geessen hat / so machet die Nuß-Schalen wieder voll / bindets wieder über / und solches thut so oft / bis es nicht mehr davon isset / so ist der Wurm todt.

Für Hetschen oder Schlucken.

Der Hetschen kommt von Lärung des Leibs / oder von übriger Fülle / machet ein Pflaster / siedet Lein-Samen sehr wol in Wein / stoffets in einem Mörser zu Mus / bindets dem Kranken warm über den Nabel / thut ihme Nies-Pulver in die Nasen / daß er starck nieset / machet einen Syrup von Hansffern und Honig / gebts ihm zu trincken.

Nehmet eines guten welschen Weins / oder sonst eines starcken Weins eine halbe Maas / leget Nägelein 6. oder 8. darein / thuts in ein Häselein / verkleibet es mit einem Zaig / setzets in eine Pfanne mit Wasser / lassets eine Vierteltunde sieden / trinckts auf das wärmeße. Es ist bewährt.

Für das Hinfallend.

So bald der Mensch fället / so lasset einen Hund todt schlagen / und gebt dem Patienten die Gallen zu trincken; ist es ein Kind / so gebts der Säugammen zu trincken / so sauget das Kind von ihr / und bekommt diese böse Krankheit nicht mehr.

Nehmet ein Todten-Wein eines Fingers lang / pülverts und gebts dem Patienten ein/er wird genesen.

Wann der Mensch erstlich fällt / so soll man ihm Aberlassen / an welchem Glied man will / und soll ihm des Bluts 4. Quintlein in einem weichen Ey zu trincken geben.

Für das Hirn-Fließen.

Wann einem Menschen das Hirn fließet / also daß / wann er gehet / ihme der Kopff schwancket / als wann Wasser darinnen wäre / der nehme Wein / Honig und Schmalz / lasse es untereinander zergehen / und trincke es des Morgens nüchtern gang warm.

Für die Hünereugen.

Schneidet das Hünereug heraus / und nehmet ein warmes Lauben-Blut / thut es darein / und zwar verichtet solches 3. Freytag nacheinander.

Bindet eine Hecht-Gallen auf das Hünereug / es hilfft und ist bewährt.

Hüner-Leber Morgens und Abends frisch aufgebunden / ist auch gut / auch schwarz Schuster-Pech Nacht und Tag darauf liegen lassen / alsdann in einem Fuß-Bade wieder abgewischt / und das Hünereug herausgeschritten / ist bewährt.

Für Wärgel oder Hünereugen soll man schwarze Schnecken nehmen / und die Wärgel oder Hünereugen wol damit reiben / alsdann soll man die Schnecken an einen Dornstrauch stecken / und also denselben Tag verdorren lassen. Ist bewährt.

Für die Husten.

Ostercucia-Blat und Wurzel genommen / in rein Wasser gesotten / Morgens und Abends einen Löffel voll davon genommen / ist gut für alle Husten.

Für alte langwürige Husten / nehmet Haselnuß / brennets zu Pulver / stoffets gar klein / gebts dem Patienten in einem Schlehen-Blüh-Wasser Morgens und Abends drey guter Messerspißen voll ein.

Für den Klammen.

Wann einem Menschen die Angel verschwollen sind / so stoffet Wachholder-Beer / siedets in Milchraum / leget warm über / wann es kalt wird / so machts in dem Milchraum wieder warm.

Die Kröpfse zu vertreiben.

Nehmet Hauswurk / Saffran / Schäfen-Unschlit und Salt / eines so viel als des andern / stoffets und bindets mit einem Tüchlein auf die Kröpfse / das machets schwinden / und vertreibet sie.

Für die Krötten im Hals.

Nehmet breit Wegerich-Wasser / das zwischen zweyen Frauen-Tagen gebrennt ist / gurgelt euch damit / es ist bewährt.

Wann ein Kind die Krötte hat / so nehmet Eisen-Kraut / legets unter die Bindeln / wann mans schlaffen leget; Nehmet Kittersporen-Blumen / bindets in ein Tüchlein / lassets in der Milch sieden / davon man dem Kind den Brey lochet.

Für die entzündete Leber.

Nehmet Deimenten / Kreuz-Kraut / Ehrenpreis / roth Schnallen oder Klapper-Rosen / brennet jedes absonderlich. Wann man eine Entzündung der Leber bey sich verspühret / so nehme man von einem jeden dieser Wasser einen Löffel voll / machs mit Zucker süß / misch wol untereinander

alte den
und und
nal.
ing Ho
ne halbe
il einste

an.
chwein/
Hafsch
er Harn

ten

in einer
und trin-
gangen
mander/
so hilfft

nem das
man sich
Bries 6.
iben zu
jedes in
as Mör-
darein/
daß es
n Sibeth
semischet
luscaten
gerechtes
darein/
schlein.
spindets
aber des
thut in
ffs groß
o werdet

opff neh-
dat eine
voll mit
nten ein-
echt hin-
/ davon

a frisches
/ Wach-
; das als
ein Tuch
auf beg-
ährt et-

ermassen
druffte ma
Esel hin-
der Tüch-
trocknet
als einer
es in ein
Trinck

ander eine halbe Stunde vor dem Essen / oder nach dem Nacht-Essen also getruncken / und 8. oder 14. Tage gebraucht / bis Besserung erfolgt.

Ampfer, Wasser / Distel, Wasser / Borragen, Wasser / oft getruncken / löschet die grosse Hitze der Leber.

Nehmet 2. Maas Weis, Schotten / schneidet ein halb Loth Rhabarbara klein / bindets in ein Tüchlein / thuts in den Weis, Schotten / lassset eine halbe Maas einsieden / trincket zu Morgens nüchtern einen guten Trunk

Für die Fäulung der Leber.

Wersich besorget / daß ihme die Leber faule / der nehme ein viertel starcken Wein / thue darein 32. Weg, breit, Wurkeln / der Breiten / mit Kraut / und allem / eine gute Hand voll Sa bey / 32. Gersten-Körner ; lassset an den 2. Massen ein halb Kännlein einsieden / sehet in einen Keller / lassset kalt werden / und gebt dem Menschen des Morgens nüchtern einen Trunk Wein / und das 4. Wochen aneinander / daß der Patient kein ander Getränck trincke / auch so gar zu keiner Speise / als eben dieß Getränck ; Wann es aus ist / soll man wieder ein frisches machen / das stärcket die Leber / wehret der Fäulung derselben / und vertreibt die Wassersucht.

Für das Lenden-Weh.

Nehmet gelb Veil, Del / und Samillen, Del untereinander / und schmieret euch damit.

Den 14. Tag des Heumonats / wann die Sonn im Löwen ist / so grabet Waldreben-Wurkeln vor der Sonnen Aufgang / henckets in ein Gemach / behaltets über ein Jahr / wann jemand groß Lenden-Weh hat / daß er vermeint / er habe den Gries / soll er ein Stück eines Fingers lang von der Wurkeln schneiden / und stets in seinem Trincken ligen lassen / und 14. Tage davon trincken ; es lindert den Schmerzen / daß der Sand hinweg gehet. Wann der Patient gewiß weiß / daß er den Gries hat / so soll er alle viertel Jahr / 14. Tage lang von der Wurkeln trincken / wie vor gemeldet / so nimmet der Gries nicht überhand / und läßset keinen Stein wachsen ; Nachdem die Person starck / jung oder alt ist / soll sie ein dick oder klein Stück von der Wurkeln nehmen ; es ist ein Stück gröffer als das ander.

Für die Lungensucht.

Wem an der Lungen weh ist / der esse Rettig mit Honig / so wächst die Lunge wieder / die ersaulet ist.

Für Geschwür an der Lungen trincket das Wasser / darinnen Krebse gefotten sind worden / zu Morgens nüchtern / es nimmet das Geschwür von der Lungen hinweg.

Wann einem die Lungen in den Hals steigt / oder er Mangel an der Luft-Röhren hat / so nehmet Holder, Blüh, Essig den 4ten Theil einer Maas / wäget ihn / nehmet zweymal so viel Jungfer-Honig darzu / lassset miteinander zu einem Saft sieden. Des Safts einen Löffel voll eingenommen / dienet zur Erleichterung der Luft-Röhren.

Für das Reuchen / und wann einem die Lunge im Hals herauf wächst / nehmet Samaristen-Holz / hacket Späne daraus / leget in das Trincken / trincket davon / es hilfft / ist auch gut für das Gries und Podagra.

Für den blöden Magen.

Nehmet 8. Loth gebrochte Quitten-Latwergen / zwey Loth Leibfarben Rosen-Zucker / ein halb Loth guten Zimmet / 1. Quintlein Muscaten-Nuß / grob gestossen /

die Latwergen klein geschnitten / alles wol untereinander gemischt / zu einer Latwergen / und allemal eine Stunde vor der Suppen oder Morgen-Essen / auch eine Stunde vor dem Nacht-Essen / einer Muscat-Nuß groß eingenommen.

Ein trefflich Magen-Pulver ist folgendes: Rhabarbara / Worrhen / weiß Weprauch / Zitwer / Ingber / Zimmet / Nägelein / Muscat-Nuß / Muscat-Blüh / Anis / Fenchel / Süßholz / Creuß, Salbey / Blätter / Pinellen / Wurkeln / Kauten / Saamen / Petersil-Saamen / Kümmel / jeder derer Species ein halb Loth / und dann Zuckerfandi 8. Loth solche Stücke gepulvert untereinander gemengeset / durch ein Sieb geschlagen ; in solchem Gewicht hat man ein viertel Jahr genug / alle Morgens nüchtern / und des Nachts / wann man schlafen gehet / daß man nichts mehr darauf isset oder trincket / so viel als man zwischen drey Fingern fassen kan / in Wein oder Malvasier auf ein gebähertes Schnittlein Brod gestreuet / eingenommen / so befindet man seine Wirkung / dann es gehet in alle Glieder.

Ein anders bewährtes Magen-Pulver: Nehmet 1. Loth Ingber / 1. Loth Zitwer / 1. Loth Nägelein / 1. Loth Galgant / 1. Loth Muscatnuß / Zimmet / Muscaten-Blüh / Cardomölein / Eubeben / Weprauch / Anis / Fenchel-Körner / Süßholz / Calmus / Allant-Wurkeln / Pinellen / Creuß, Salbey / Cardobenedict / kleine Sonnenblätter / Baldrian / Dill-Saamen / Weintauten-Saamen / Petersil-Saamen / jedes ein Loth. Diese Stück stoffet alle klein zu Pulver / mengt darunter ein halb Pfund / oder so ihr wollet drey Viering weißen Zucker / mengts alles wol durcheinander ; und so ihr des Abends nichts mehr esset oder trincket / so nehmet 3. Finger voll / genießet solche trocken / oder in einem Löffel voll Wein / thut es auch des Morgens nüchtern / so wirds euch sehr wol bekommen. Es leget die Dämpffe / reiniget das Haupt / benimmt die Flüh und Hauptwehe / erhält das Hirn / und stärket das Herz / bewahret Lungen und Leber / reiniget das Milk / vertreibt den Husten / lindert die Brust / benimmt den inwendigen Unsat / stärket den Magen / befördert reine gute Däung / macht und gibt eine schöne Farb / machet auch die Augen klar / reiniget die Blasen / und vertreibt den Stein / er sey scharff oder schlecht und weich / macht ihn zum Sand / ist auch gut für die Wassersucht / und sonderlich behütet es den Menschen für dem Fieber.

Das edle Magen- und Lebens-Pulver wird also gemacht: Nehmet Zimmet / Muscat-Blüh / 1. und ein viertel Loth / Nägelein anderhalb Loth / Cassian / Indisches Spicat / Cardomölein / Paradiskörner / Paradiskholz / gelben Sandel / langen Pfeffer jedes 1. und ein halb Loth / Eubeben 1. Loth / Senff-Blätter 2. Loth / Süßholz 1. und ein halb Loth / Anis 1. Loth / Fenchel 1. Loth / Lorbeer 1. und ein halb Loth / Bezoar / und der edlen Rhabarbara jedes 2. und ein halb Loth. Diese Stücke klein pulverisirt / und des Abends nach dem Nacht-Essen / drey Messersspitzen voll eingenommen / stärcken den Magen vortrefflich.

Für die Mandeln-Geschwulst.

Nehmet ein Schwalben-Nest mit allem / so darinnen ist / stoffets / röstets im Schmalz / thuts zwischen ein Tuch / bindets so warm als ihr leiden könnet / um den Hals ; wann es kalt wird / so wärmets es wieder im Schmalz / das thut Tag und Nacht / es ist bewährt.

Alle Maasen zu vertreiben.

Nehmet Centaurium / oder Taufendgüldenkraut / stoffets mit dem Saft / schmieret die Maasen / sie vergehen. Für

Für Verstopfung des Milches.

Nehmet des besten Weins 9. Maas / thuts in einen glastren Hasen / und darzu der mittlern Rinden von Eschbaum klein geschnitten 15. Pfund / oder ein wenig mehr darein / lassets im Wein so lang sieden / bis eine Maas eingefotten ist / darnach theilet des Weins eine Maas in neun Theil / und lasset den Patienten neun Tage Morgens nüchtern einen Theil warm trincken / so wird er wieder gesund.

Die Monatliche Zeit der Weibs-Personen zu befördern.

Nehmet Krebs-Augen 7. oder 9. darnach sie groß sind / ein viertel oder dritter Theil von einer Musca-Nuß / nachdem sie groß ist / eine halb Zähne Calmus und Zittwer / Campher ein halb Quintlein / diese Stück stoffet zu Pulver / oder reibet sie klein / und nehmet eine halbe Maas guten Wein / der nicht geschmiert ist / thut das Pulver darein / und trincket des Tags 3. mal davon / nemlich des Morgens / Mittags und Nachts / und über zwey oder drey Löffel voll nicht auf einmal getruncken.

Für die Mundfäule.

Nehmet gebrannten Alaun / stoffet ihn zu Pulver / sedet ihn in Honig / schmieret die Mund fäule damit / es hüfft / und ist an vielen Leuten bewährt worden; wann auch gleich Löcher in den Backen / und Zahnfleisch wären / so heilet es.

Für die Mutter-Krankheit.

Nehmet von einem Pferd / das wol gefüttert ist / den Zich / eines Eys groß / thut ihn in ein halb Maas des besten Weins / als ihr haben könnet / lasset ihn einen kleinen Sud thun / und alsdann kalt werden; seihet dar auf den Wein rein davon / gebt der Person / so die Mutter oder Grimmen hat / einen Trunck 2. oder 3. sie wird gesund / ist bewährt.

So eine Frau unrein und erkaltet ist / nehmet ein neues Bier / das erst von der Frau kommt / eine gute Maas / der Lorbeern / so viel als ihr in zugethaner Hand halten könnet / schälet sie / schneidets zu vierteln / legts ins Bier / deckets zu / daß kein Geruch davon gehet / sethet die Kanne in ein siedend Wasser / lasset das Wasser und Bier sieden so lang als man harte Eier siedet / das selbige Bier soll die Frau trincken des Morgens und des Nachts / wann sie zu Bette gehet außs wärmste als sie kan / und sie solls nicht achten / wann es in ihre wärcket / oben oder unten; sie kriegt Wehen wie zu einem Kind; es schadet ihr aber nichts / sie wird bald gesund / und schwanger darauf; und diß muß sie 3. mal also gebrauchen / und allemal wann sie ihre Zeit hat.

Oder nehmet Rüb-Kraut / siedets mit Wasser wol / bedeckts in einem Hasen / setets in einen Leib-Stuhl / lasset auch des Tags oft den Dampf in den Leib gehen / thuts 14. Tag aneinander / das reiniget die Mutter augenscheinlich.

Wann eine Natter oder Schlange in einen Menschen gekommen.

Dem gebet Seiß-Blut also warm zu trincken / so gehet die Natter zu dem Mund heraus / und schadet ihm nichts. Traget Natter-Wurk bey euch / so seyd ihr sicher für Nattern und allem Gift.

St. Johannis-Öel zu machen.

Nehmet zwischen zwey Frauen-Tagen Johannis-Kraut / oben die Dolle 4. Pfund / thuts in einen glastren Kolben / und des stärcksten Weins 3. Maas dar an / füget darzu Serpentin 1. Pfund / Baum-Öel 2. Pfund / Weyrauch / Laudanum / Mastix / Storax / Calmante / Ussa Dulcis / Gummi Elemi / jedes 2. Loth / bereite Regen-Würme / zuvor zehnmal mit starckem Wein gewaschen / 2. Handvoll / Saffran 1. Quintlein / thuts alles in den Kolben / und einen blinden Helm dar über / verkleibet ihn wol mit Meel und Eyerweiß / lassset es an einem ziemlich temperirten Ort stehen 6. Wochen / darnach setet den Kolben mit dem Helm in einen Kessel mit Wasser / daß das Wasser bis zu den halben Kolben herauf gehet / lassets in siedendem Wasser 2. Stunden stehen / darnach schieret immer zu / daß das Wasser 5. Stunden lang ziemlich siede / alsdann thut den Kessel vom Feuer / lassset ihn eine weile stehen / dar auf thuts aus dem Glas in einen Sack / pressets aus / so giebt es ein Öel und Wasser / schöpffet das Öel vom Wasser in ein sonderbares Glas / verbindet beides gar wol / dann es ist das Wasser eben gut so zu gebrauchen / als das Öel. Von diesem Öel einer Frauen in Kindes Nothen 9. Tropfen in einem Löffel voll Wein eingegeben / treibet das Kind mit Gewalt / es stehe gleich so gefährlich als es wolle.

Wann ein Mensch oder Kind am Rücken schlimm ist / des Morgens und Abends mit dem Wasser warm geschmieret / so vergehet der Affect; es ist auch Öel und Wasser trefflich nützlich.

Für die Ohnmächten.

Nehmet das Gelbe von den Rosen / dörrets / nehmets mit einem nassen Finger / und bindets auf die Puls / es ist gar gut für die Ohnmächten.

Nehmet anderthalb Maas Rosen-Wasser / anderthalb Maas Malvasier / 1. Loth Nägelein / vier Loth Weil-Wurk / 4. Loth große Citronen-Schalen / 2. Loth Storax Calamita / 1. Loth Muscat Blühe / den dritten Theil eines Quintleins Bisam / und so viel Ambrogustia / thut es alles zusammen in ein Glas / verbindet wol / lassets 40. Tage an der Sonnen stehen / darnach distillirt in Balneo Mariae. In dieses Krafft-Wasser neget ein Fuchlein / leget solches auf das Herz eines Menschen / der Ohnmächtig ist / oder das Herz Zittern hat / es ist bewährt.

Zu denen Ohnmächten dienet auch folgendes so genanntes Wasser des Lebens: Nehmet 300. schöne leibfarbe Rosen / die nicht gar offen sind / 3. Handvoll / oder 8. Loth Lavendel-Blühe / so viel Majoran / 3. Loth Rosmarin / soviel Krause-Münken / Deimenten / Muscaten-Blüh 1. Loth / Nägelein 1. Loth / die Rosen und Kräuter klein geschnitten / das Gewürk grob gestossen / unter einander in einen glastren Krug / oder groß Glas gethan / Malvasier / oder sonsten alten starcken Wein darüber gegossen / daß der Wein die Kräuter bedeket; bindets fest zu / lassets 14. Tage stehen / darnach brennets aus / nehmet 3. Erbsen groß gerechten Bisam / bindets in ein Fuchlein / machet einen langen Faden daran / thuts in das Glas / daß das Fuchlein auf dem Boden lige; giesset das gebrannte Wasser darüber / es ist ein kräftig Wasser; in Ohnmächten und Herzschwächen ein wenig davon eingegeben / und angestrichen / ist es möglich / daß noch ein Leben in einem Menschen zu finden / so bringts es mit Gottes Hülffe wieder.

Für die Ohnmacht nehmet Muscaten-Blühe / machets mit Wein an / gebts dem Kranken zu essen.

* P

Für

einander
e Stund
e Stund
ingenoms: Rha
er / Jng
t Blühe
Blätter /
Peterfil
alb Loth
wert un
gen; in
ug / alle
an schlaf
trincket
in Wein
Brod ge
ürckung: Neh
Nägelein
Musca
auch / A
t Wurk
eine S
mrauten
Diese
unter ein
eissen Zu
hr des W
3. Finger
Löffel voll
so wirds
fe / reins
wehe / er
Lungen
Husten /
n Unstat
ng/macht
agen klac
in / er sep
n Sand /
h behütetwird ab
e / 1. und
/ Indis
Paradis
ein halb
Süßholz
1. Loth /
len Rha
liche klein
ht Essen
n Magenso darin
ischen ein
um den
vieder im
Ihrt.denkraut
vergehen.
Für

wann es blühet / eine grosse Bürde / brennets zu Aschen / rädets durch ein reines Sieblein; aus der groben Aschen machet Laugen / und waschet den Schaden alle Tage drey mal mit der Laugen / und streuet die reine Asche dar ein.

Für grosses Jucken und Grimmen an der Scham: Leget weiche Luchlein in Poley, Wasser / machet Zäpflein daraus / und waschet euch wol damit am Leib / da das Jucken ist / stecket die Zäpflein wol nah gemacht in den Leib / das thut alle Tage drey mal / und so oft ihr mit dem Schaden umgeheth / so trincket allemal 5. Löffel voll Pappelkraut Wasser / es hilft.

Wann eine Frau unten um die Mutter und an der Scham Wehe und Schmerzen hat / gleich als wäre sie unten zusammen gebunden / so helfft ihr also: Nehmet 10. frische Eyer / bratet sie in einem Backofen gar hart / zerreibet die Dottern gar wol: So schwer die Dottern sind / so schwer thut Hirschen-Mark darzu; und so schwer diese beede Stücke sind / so schwer nehmet Rosen-Del / reibets wol untereinander / das es wie eine Salben wird / darmit schmieret den schmerzlichen Ort / und leget Pflasterweis auf / alle Tage drey mal / und trincket den Wein mit Myrrhen und Zitwer gefotten in anderthalb Viertel von einer Maas weissen Wein / der roten Myrrhen soll ein Quintlein / und des Zitwers ein halb Quintlein seyn / thuts in einen Hasen / kliebet ihn fest zu / lassets 2. Zwerch Finger breit einsieden / davon trincket des Tages drey mal / Morgens / Vesper und des Nachts / allezeit 3. Löffel voll warm gemacht / und so verfabret allezeit / wann ihr euch geschmieret habt.

Den Schlaf zu verschaffen.

Nehmet weissen Mah-Saamen / stoffet ihn gar wol / lasset ihn im Majen-Butter wol sieden. Wann jemand nicht schlaffen kan / so schmieret ihm die Schläffe damit.

Wann die Kinder Tag und Nacht keine Ruhe haben / und sehr wunderlich sind: Brennet Habersstroh zu Pulver / thut eine Hand voll in des Kindes Bad / badet alsdann das Kind drey Tage nach einander / auf das fleissigste / es wird darauf guter Rath geschaffet werden.

Wer unruhig schläfft / der nehme Wolgemuth / thue ihn in Wein / und trincke warm davon. Oder nehmet ein grünes Wein-Blat / zerreibets in warmen Wasser / und trinckets. Oder esset Lattich. Einem Kind soll man den Lattich sieden mit Wasser / und also zu trincken geben.

Oder bestreichet demjenigen / der nicht schlaffen kan / die Puls / Adern am Haupt und Händen mit Populei-Salben.

Oder nehmet einen Löffel voll Baum-Del / und zwey Löffel voll Mag-Saamen / wie man den Vögeln giebet / siedets wol in einem Pfännlein / rührets wol untereinander / und wann es kühl ist / so streichet mit einer Feder ein wenig auf den Schlaf / und eine kurze Zeit darauf wieder einmal / es hilft.

Für den Schlag.

Nehmet braun Betonien / Del / gelb Beil / Del / Lavendel / Del / Majen-Blumen / Del / Terpentins-Del / Muscaten / Del / jedes besonder gemacht / und zwar jedes 1. Loth / schabet gelb Wachs gar dünn / lassets untereinander zergehen / das es wie ein Sälblein wird / thuts in ein blechen Büchlein; wann man sich des Schlags besorget / so machet des Sälbleins ein we-

nig warm / und schmieret das Genick damit / und leget ein warmes Luchlein darauf / das thut alle Tag / so oft ihr euch etwan des Schlags besorget.

Köstliches Schlag-Wasser zu brennen.

Zum Erstenmal muß man nehmen zwei Maas Wein / und 2. gute Hände voll Majen-Blümlein / die abgezupft sind / selbige in den Wein thun / und daran 14. Tage stehen lassen / doch täglich einmal rühren / und also damit fortfahren. Zum andernmal muß man nehmen 2. Loth Bethonien-Rosen / 2. Loth Bethonien-Wurzel / 2. Loth Kreuz-Salbey / 2. Hand voll klein geschnittene Melissen / oben die Knöpflein / wann sie schier blühen / eine gute Hand voll Majoran / der Knöpflein hat / 2. Hand voll Rosmarin-Blühe / 2. Hand voll Holler-Blühe / das alles klein geschnitten / und in das erste gebrannte Wasser gethan / und wieder 14. Tage daran stehen lassen / alsdann wieder ausgebrennet. Zum drittenmal muß man nehmen Linden-Blühe / fast dritthalb Handvoll / auch so viel Lavendel-Blühe / ein halb Loth ganzen Saffran / ein Loth Cardomölein / 1. Loth Cubeben / 1. Loth Zitwer / ein Loth Galgant / ein halb Loth Mutter-Nägelein / 1. Loth Muscat-Blühe / 1. Loth ganze Muscaten / 1. Loth Coriander / ein halb Loth Ingber / ein halb Loth Nägelein / 1. halb Loth Pfeffer / Kerner / ein halb Loth Zimmet / ein Gold-Blätlein / Korallen und Eichenmistel / das alles in das andere gebrannte Wasser gethan / und wieder vierzehn Tage daran stehen lassen / darnach soll mans wieder lassen übergehen.

Ein ander trefflich Wasser / Kayser Carls Haupt-Wasser genant / ist folgendes: Wann die Rosen blühen / so nehmet eine gute Maas Wein-Brandwein / thuts in ein Glas / das oben eng / vermachts wol mit Wachs / und wann die Rosen halb aufgegangen sind / so nehmet dann der Blätter derselben / ohne den Saamen / eine Hand voll / legts in das Glas zum Brandwein; und wann der Majoran in die Blumen schieffet / und die Melissen blühen / so nehmet derselben obern Földen auch / jedes eine Hand voll / hacket sie klein / thut sie in das Glas zum Brandwein / nehmet auch Nägelein / Muscaten / Muscat-Blühe / jedes 1. Loth / Zimmet / Cardomölein / jedes anderhalb Loth / stoffet alles gröblich / und thuts in das Glas; und wann der Lavendel und Rosmarin blühet / so nehmet die Földen davon mit den Blumen / jedes eine Hand voll / hackets klein / thuts auch in das Glas / rührets wol untereinander / stellts etliche Tag an die Sonnen; wann ihr es brauchen wollet / so streichts ein wenig in die Nasen / und an die Schläffe / es stärcket das Haupt und Gedächtnus.

Für den Schlier oder Geschwähr.

Im Majen nehmet Berten von Bircken / weil der Saft noch darinnen ist / thut die Rinden davon / schneidets zu kleinen Stücklein / thuts in ein Glas / giesset Brunnen-Wasser daran / setzts etliche Tag an die Sonnen / darnach schmieret das Geschwähr darmit / ihr habt euer Lebens-lang köstlicher und heilsamer Dinge nicht gesehen.

Denen Schwangern / Gebährenden und Kindbetterinnen besidienliche Mittel.

Wann eine Frau nicht gebähren kan / oder die Nach-Geburt nicht von ihr will / schmieret ihr das Kreuz

Kreuz mit
es bald besse
So ei

das Kind
fen des rote
einem Löffel

Wann

freitag vor
machets die
gebt der Fr
ihr.

Wann

Ersen groß
lien-Wasser
met Webe

Wann

will: Geht
worinn ma
ungeliedert
warm auf d
burt liget.

Wann

Scharlach
Säcklein /
warm wird

biert sie bal
den Saft h
3. Löffel vol
an.

Wann

Blasen ver
sein fett ist /
2. gute Ha
Maas Hün
den / druckt
thut drey fe
man mit die
del voll wei
Del / gebt ih
kan; brau
Tag / der E
se heilet.

Wundung d
siedet diesen
dets in eine
sets die Hell
Morgens e
ben der Ely
ser wieder
get habt.

Wann

wird: Neh
Püffel-Kr
lassets in W
Wann eine
warm mach
sich in der

Wann

und allbere
Eichen-Lau
einem Haf
dem Wass
drey mal w
zeit: Neh
geschehen i
Kräutern i
sich selbst d

Wann

Wann

Wann

Wann

Wann

Wann

Wann

Wann

Creuz mit den Bogen aus den Hirsch-Augen / so wird es bald besser.

So eine Frau nicht gebähren kan / es sey gleich das Kind recht oder unrecht da: Gebt ihr 9. Tropfen des roten Johannis-Oel mit den vielen Stücken in einem Löffel voll Wein ein.

Wann eine Frau ein Mola bey sich hat: Am Charfreytag vor der Sonnen-Aufgang grabet Ratterwurk / machets dürr / reibets auf einem Reib-Eissen zu Pulver / gebt der Frauen einer Castanien groß ein / es treibet von ihr.

Wann eine Frau keine Wehen hat: Gebt ihr einer Erbsen groß Mumien ein / in Gamander: oder Weiß Liliens-Wasser; auch wol nur einen blossen Wein/sie bekommet Wehen.

Wann die Nach-Geburt nicht von einer Frauen will: Gebt ihr ein Quintlein schwer gestoffne Mumien ein / worinn man will. Will das nicht helfen / so siedet einen ungeliederten Hasen-Balg in Milch / legt ihn der Frauen warm auf den Leib / wo ihr vermeinet / daß die Nach-Geburt liget.

Wann eine Frau nicht gebähren kan: Nehmet Scharlach-Kraut und Ringel-Blumen / thut sie in ein Säcklein / und dasselbe in warmen Wein / daß es wol warm wird / legts der Frauen warm in den Schoß / so gebiert sie bald. Oder: das Scharlach-Kraut gestoffen / den Saft heraus gedruckt / der Frauen davon 1. 2. oder 3. Löffel voll eingegeben / es kommet sie die Geburt leicht an.

Wann eine Frau im Kind-Gebähren an ihrer Blasen verletzt wird / so nehmet Hüner-Brühe / die fein fett ist / darein thut Pappel-Wurkeln mit dem Kraut 2. gute Hand voll / lassets miteinander in einer halben Maas Hüner-Brühe wol sieden / daß sie gar weich werden / druckts darnach durch ein Tuch / nehmet die Brühe / thut drey frische Eyerdottern darein / und Salz / so viel man mit vier Fingern heben kan / und ein Rannen-Deckel voll weiß Liliens-Oel / und auch so viel Sinau-Kraut-Oel / gebt ihm rechte Wärme / wie mans am Bauch leiden kan / brauchts wie ein Clystier / allezeit über den andern Tag / der Schade ziehet die Krafft an sich / und die Blase heilet. Diese Clystier heilet auch die inwendige Verwundung des Afterdarms / folget nur fleißig nach / und siedet diesen Franck: Nehmet 2. Handvoll Sinau / siedets in einer Maas Weins / kleibet den Hasen fest zu / lassets die Heilffte einsieden / davon trincket des Abends und Morgens einen guten Trunc warm / trinckets immer neben der Clystier / und brauchets so lange / bis ihr euer Wasser wieder halten könnet / und völlige Gesundheit erlangt habt.

Wann eine Frau in Kindes-Nöthen verderbt wird: Nehmet eine Handvoll Korn-Blüh / eine Handvoll Hüstel-Kraut / eine Handvoll Heil aller-Welt / hackts klein / lassets in Marenbutter wol sieden / alsdann ausgepresst. Wann eine Frau schadhafft wird / soll sie das Sälblein warm machen / ein wenig auf einen Finger nehmen / und sich in der Geburt mit schmieren; es ist bewährt.

Wann die Schaam einer Frauen verunreiniget ist / und allbereit anfängt zu faulen: Nehmet 6. Handvoll Eichen-Laub / 2. Handvoll Tormentill-Kraut / siedets in einem Hasen mit Wasser den dritten Theil ein; Von dem Wasser nehmet eine halbe Maas / waschet euch auf drey mal wol damit / des Morgens / Vesper und Nachtszeit: Nehmet immer den dritten Theil; Wann das geschehen ist / so setze die Frau den Hasen mit den warmen Kräutern und Brühe in einen Gemach-Stuhl / und setze sie sich selbst darauf / lass ihr also den warmen Dampf in den

Schaden gehen / daß die unreine Stett fein sanfft erschwiße; sie siße eine gute halbe Stunde darauf; darnach nehmet weiß Rosen-Wasser / zerklöpffet weiß Liliens-Oel wol darinnen / daß es wol feist wird / dunckt einen Schwamm darein / waschet den Schaden wol damit / und druckt den Schaden gar wol mit dem Schwammen; darnach nehmet Königs-Kerzen oder Büllich-Kraut-Blätter / dörrets und machts zu Pulver / stäubets durch ein dünnes Luchlein in den Schaden / nehmet auch Büllich-Blätter / legets in das Rosen-Wasser und Liliens-Oel / und also auf den Schaden: Solches thut alle Tage drey mal / wie oben berichtet / so lange / bis ihr rein und heil werdet.

Wann eine Frau im Schloß im Gebähren schadhafft wird / helfft ihr also: Nehmet roten Poley / dürr Rosen-Blätter / siedets in Wein / lasset die Frau davon des Tages drey mal einen guten Trunc warm thun; man wasche ihr den Schaden auch damit / und streue gepülvert Sinau darein.

Wann eine Frau in Kindes-Nöthen zerrissen wird / daß ihr die Mutter vor den Leib gehet / derselben helfft folgender Gestalt: Nehmet weiß Wachs / machets bey warmer Kohlen und warmen Wasser wol weich / machet eine runde Kugel daraus / so groß als ihrs vermeinet in den Leib zu schieben / leget euch ins Bett am Rücken / und schiebet das Wachs im Leib wol über sich / daß die Mutter oder Bruch auf der wächsernen Kugel ligt / und sich zu recht kan richten / bestreicht die Kugel mit Majen-Butter fein glatt / daß sie sich desto besser einschieben läßt: Man muß sich 4. Wochen nicht hart bewegen / auch nichts schweres heben. Wann die Kugel durch einen harten Stuhl wieder heraus käme / so soll man sie sauber abwaschen / wieder warm machen / mit Butter bestreichen / und alsdann aufs neue zu sich schieben. Wann die Frau wieder Schwanger würde / daß sie des Kindes soll nieder kommen / so wird die Kugel vor dem Kind sich zeigen / welche man soll aufheben / bis 4. Tage vorüber sind / alsdann solls die Frau wieder zu ihr schieben.

Wann ein Weib wieder Schwanger ist / die einen solchen Mutter-Bruch hat / die lasse eine trächtige Schweinsmutter allein thun / ihr nichts als Rocken-Kleyen mit Spühlich vermengt zu essen geben; die Schweinsmutter solle vor der Frauen Niederkunft ein Monat oder anderthalb eingestellt werden. Wann die Frau gelegen / und in ihr Bett zurücke gelegt ist / so soll die Hebamme derselben die Mutter wol in den Leib hinauf schieben / und das Schwein vor die Stuben bringen lassen; Sobald nun dasselbe seinen Mist fallen läßt / so thue man solchen auf ein blaues Tuch / das mit Waid gefärbet ist / lege es der Frauen also warm auf die bloße Haut unter den Nabel / bis auf die Schoß / von einer Hüfft zur andern / und das wüllene Tuch darüber; wann der Mist dürr ist / so thue man ihn hinweg / lege wieder einen frischen auf / also warm wie er von dem Schwein kommet / mache das Tuch auch warm / thue es drey / vier oder fünf mal / nachdem der Schaden groß ist / und lige stets auf dem Rücken.

Bewährte Hüffe für die jenigen Frauen / welche in der Geburt zerrissen worden / daß sie ihr Wasser nicht halten können: Es ist auch denen Manns-Personen vorträglich / welche aus Reissen des Steins das Wasser nicht halten können: Nehmet die Blasen aus einem wilden Schwein / das neulich gefangen worden / und zwar soll die Blasen von einer Schweins-Mutter seyn / waschet sie gar sauber mit Wein / und machet sie dürr / stoffet sie zu einem Pulver: so viel nun des Pulvers ist / so viel Pulver nehmet auch von den Hüner-Kämmen von

* P 3 alten

alten Hünern; nehmet auch der kleinen Baumwollen-Wurzel/machets dürr/ und stoffets zu Pulver/ nehmet des Pulvers halb so viel/ als des Pulvers von der Saublafen ist/ ferner Weichsel-Harz halb so viel/ als des Pulvers von der Baum-Wollen-Wurzel ist; mischet die Pulver untereinander/ gebt dem gebrechlichen Menschen Morgens und Abens allemal ein halb Quintlein in warmen Bier ein/ so lang das Pulver währet; die Person soll sich die Zeit über hartens Bewegens und ihres Manns enthalten/so lang sie diß Pulver gebraucht/ welches ihr immer linde Stühle machet. Will solches ein Mann/ der vom Stein zerrissen ist/ gebrauchen/ so soll man die Blasen von einem wilden hauenden Schwein oder Eber/ und die Rämme von einem Haus-Hanen nehmen/ und das Pulver machen/ wie zuvor beschrieb.

Wann einer Frauen/ von grosser Kinds-Hülffe/ das Unter-Fell im Nabel ausbricht/das die Gedärme mit austretten/diesen bösen Affect heilet also: Nehmet Regen-Würmer aus einem Grab/ dahin vor kurzer Zeit ein todter Mensch geleyet worden/ leset sie rein/ waschet sie nicht/ stoffet sie gar zu Mus; nehmet ferner neues Wachs/ das machet bey Kohlen gar weich/ und nicht im warmen Wasser/ machet eine Scheibe daraus/ die so breit/das sie eines guten Daumens breit über den Bruch gehet/ und zwey Finger dick. Darauf leget die gestoffne Regen-Würmer; die Frau lege sich/ und drucke die Därmer in den Leib/lege das Wachs mit den Würmern warm darauf/bindets fest mit einem Band/leget also alle Abend ein anders auf mit frischen Regen-Würmern; und indem die Frau solches gebraucht/ soll sie alle Wochen 3. mal 1. halb Quintlein Naron-Wurzel in warmen Bier einnehmen. Diß ist an vielen Frauen bewährt befunden worden/ man muß aber solches fleißig gebrauchen/ die Schäden heilen gar schwerlich/ geneset ein Weib in vier Wochen/so ist es gar bald/ und wird selten erfunden/ das es eher geschicht/ darum muß eine Frau ihr selbst zum Besten/ und Wolfarth ihres Leibes nicht verdrossen werden.

Ein köstliches Del zu bereiten/ das ein Kind in Mutter-Leib/ in höchst gefährlicher Noth erhalten werde: nehmet Nägelein/ Zimmet/ und Muscaten-Blühe/ jedes 1. Loth/ schneidets auf das allerdünneste/ als man kan/ machets mit Wein feucht/ und zerknirschets/das es breit und mürb werde/ thuts in einen Krug/ nehmet Majoran/Lavendelblühe/Rosmarin/jedes 2. Loth/schneidets klein/ und thuts auch darzu/ item eines Gersten-Korns schwer Bisam/ und 10. Tropfen Spick-Del/ und 2. Pf. weiß Lilien-Del/ gießets darauf/ und bindet den Krug mit einer doppelten oder dreyfachen Blasen fest zu/ setzts zum Kohl Feuer/wendets immer um/lassets sein langsam heiß werden/ bis euch däncket/ es wolle sieden/ alsdann thuts vom Feuer/das es 1. Stund oder 2. stehet/ ehe es erkühlet/ thut es auf eine Seite: des andern Tages thut wieder also/ bis auf 10. Tage immer dergleichen/ darnach grabets in die Erden an ein feuchtes Ort/ lassets 9. Wochen also stehen/ thuts alsdann wieder heraus; wann dann ein Kind in der Geburt schwach ist/ auch in Lebens-Gefahr stehet/ so nehme die Hebamme das Del/ und bestreich das Kind damit/ es beweiset Gott dadurch grosse Kraft. Es befördert auch die Nachgeburt/und hält die Mutter in rechter Gestalt/ ist in grosser Noth bewährt worden. NB. Der Krug mit dem Del muß 3. Zwerch Finger leer seyn.

Wann ein Kind von Erschrecken oder anderer Ursachen halber niedergeschossen ist auf die Blasen/ das eine Frau das Wasser nicht halten kan: Erst-

lich siedet ihr Kümmel/ Fenchel und Eisen-Kraut im Wasser/machets mit Honig süß/das trincke sie oft; Sie soll auch den meisten Theil auf dem Rücken liegen/ und immerzu an einen Bisam oder andern starcken Geruch riechen/ und unten vor den Leib Feuffels-Roth legen/auch gelben Agstein/einer welschen Nuß groß/auf den Nabel binden/ und auch unter beede Brüste/einer Hasel-Nuß groß eben dergleichen; Der auf dem Nabel soll immer liegen bleiben; den unter den Brüsten soll man jezweilen eine Stund hinweg thun/ und wieder aufbinden. Man soll alle Tag gancken Safran auf Kohlen werffen/ und das Weib darüber stehen lassen/das ihr der Rauch in Leib gehe; das gebrauche sie fleißig/ es hilfft sie. Die Frau muß auch Fleiß anwenden/ das sie gesunde Stühle habe.

Von Zufällen/ die sich nach der Geburt bey mancher Frauen finden/ so man Geburts-Beulen heisset/ wie denenselben durch Gottes Hülffe zu begehen/ mehrern Schaden und Gefahr zu verhüten: Dier will ich guten und warhafften Bericht geben/ von dem gefährlichen Zufall der Geburts-Beulen/ welche den Frauen nach der Geburt aufschiesßen: Etlichen Frauen schiesßen sie ohne Wehe und Schmerzen auf/ etlichen aber mit grossen Weh und Schmerzen gar zähling/ und stehen heraus vor der Geburt/ inwendig an dem Gebächt. Sobald die Frau die Beulen an ihr fühlet/ so lege sie Königs-Kerzen/ oder Wüllich-Del mit weichen Fuchlein darauf/ wills in zweyen Stunden nicht verhehen/ so siedet Eichen-Laub im Wasser/und leget das Laub vierfach übereinander warm auf die Beulen/ das thut immerzu/die Beulen vergehen/ das ihr nicht wisset/ wo sie hin sind/dann es ist nichts als lauter Geblüt darinnen. Will dieses auch nicht helfen/ und die Beulen nicht vergehen/ so nehmet Majen-Butter/ die rein geldutert ist/ so groß als ein Hünerey/ thut darzu gestoffnen Zucker 2. Löffel voll/ und 3. Löffel voll Königs-Kerzen oder Wüllich-Del/ stoffets gar wol in einem Mörtel/ das es wie eine Saib/ wird/ damit schmieret die Beulen: wollen sie noch nicht vergehen/wann solche drey Stück 12. Stunden gebraucht werden/ so ist gewiß/das sich das Blut in den Beulen verhärtet hat/ und zusammen gefallen/ wie ein schwarzes zähes Vech/ da muß man bedacht seyn/ wie man sie eröffne/ dann das Feuer oder der kalte Brand schlägt gerne mit darzu: Nehmet Eybisch-Wurz eine Hand voll/ und Lein-Samen eine Hand voll/ diese zwey Stücke stoffet in einem Mörtel wol zusammen/ siedets in zwey Löffel voll ungesalzenen Majen-Butter/ das die Krafft wol heraus komme/ druckts durch ein Tuch/ so wird eine schleimige Butter am Tuch seyn/streichets mit der Hand ab in ein Häselein/darmit schmieret die Beulen sehr wol/wachet ein Säcklein eines Viertels lang und breit/ dar- ein thut durren Hopffen und Fellen-Saamen/ eines so viel als des andern/ siedets in geringem Bier/so lang bis der Hopffen nicht mehr riechet/das druckt ein wenig aus/ und wann das Weib mit dem Schleim wol beschmieret ist/so lege sie das Säcklein fein warm darauf; wann es kalt wird/so wärmets wiederum in der Brühe/schmiere die Beulen wieder/ und leget das Säcklein warm darauf/ es erweicht dieselben/das sie aufbrechen; das Säcklein lindert auch die grosse Geschwulst/ so selbiges Orts ist; wann die Beulen aufgebrochen/ so drucket sie fein gemächlich aus/ so wird ein zähes dickes Geblüt heraus gehen/ sehet/ das die Blut-Stücke heraus kommen; nehmet wieder eine gute Hand voll Eybisch-Wurz/ siedets in geringem Bier/das die Wurzel weich wird/ seihet die Brühe rein ab/ und machets mit Lein-Del wol feiß/ darmit waschet den Schaden rein aus/ neget vierfache Lein-

nene
schm
Tag
lein
sucht
allem
einer
wol
bis d
sihet
nach
Forn
ten
alle
darat
weisse
und d
ist/ley
alt re
Salb
auf w
wann
hat ei
der E
für die
Keim
gebra
schr z
gene
Tieffe
auf so
dürre
Laub/
viel/al
Stück
glasirt
und ein
Hafen
einfied
mit so
Schaa
man es
irtreib
durch ei
dreyma
E
Wehe
grün od
thuts in
einer M
telein La
lein Car
dets fest
Meiffet
Wann
man der
die Sti
Scheide
sem zu/
nicht an
und Ab
Ne
ne Kanne
Wein dar

nene Züchlein / und legets darauf / ist grosse Hitz da / so schmieret die Beulen mit weiß Lillen-Öel / solches thut alle Tage drey mal / das ihrs waschet / schmieret / und die Züchlein überleget. Allhier ist auch zu wissen / das die Mohnsucht gerne zuschlägt / deren vorzukommen / solle die Frau allemal / wann sie den Schaden wäscht / ein Viertel von einer Muscat-Nuß im Mund wol kauen / und den Geruch wol in den Schaden hauchen / dieses soll sie thun so lang / bis der Schaden gar rein ist / und man das frische Fleisch siset / alsdann läset man mit dem hieher gebrauchtem nach / und braucht zur Heilung / wie folget : Nehmet Formentill-Wurz 2. Hand voll / siedets in einem gebrennten Pappel-Kraut-Wasser / damit waschet den Schaden alle Tage 3. mal / und leget diese nachbeschriebene Salben darauf / ist aber das Loch tief im Fleisch / so machet von weissen Züchlein-Büchlein / legets in das Pappel-Wasser / und druckets allemal in den Schaden / wann er gereinigt ist / leget die nachfolgende Salben darauf / nehmet 2. Loth alt rein Lein-Öel / und aus der Apothecken Popoliens-Salben 2. Loth / rührets wol untereinander / streichets auf weiche Züchlein / und legets auf den Schaden allemal wann er gewaschen ist ; dieses heilet wunderbarlich / und hat eine kräftige Wirkung / allein sehet mit Fleiß zu / das der Schaden allemal wol gereinigt sey / es ist auch gut für die Mondsucht / und die Fäule des Schadens. Diese Reinigung heilet gar wol / und die Salben wird nützlich gebrauchet / wann eine Frau in harter Kindes Noth sehr zerrissen ist / auch wol gar verwundet wird.

Wann eine Frau in ihrer Schaam aufgesprungene Flechten hat / die um sich in die Weite / auch in die Tiefe fressen / so ist es sehr gefährlich / helfet derselben auf folgende Weise : Nehmet Gersten-Körner / rote dürre Rosen / Wegbreit-Blätter / Pappel-Kraut / Eichen-Laub / Gamillen-Blumen / Lavendel-Blumen / ein jedes so viel / als man zwischen zweyen Fingern halten kan ; diese Stücke schneidet ein wenig klein / thut sie in einen neuen gläsernen Hafen / gieffet eine halbe Maas weissen Weins / und eine halbe Maas fließend Wasser daran / fleibet den Hafen fest zu / lassets fein gemächlich den vierdten Theil einsehen / darnach druckts auf das härtest durch ein Tuch ; mit solchem warm gemachten Wasser wasche sie die Schaam und den Schaden gar wol im Wasser. Ehe man es brauchet / muß man 3. Loth Rosen-Honig wol zerreiben / bis es gar lauter zerrieben ist / seihets alsdann durch ein Tuch / haltet an mit dem Balschen des Tages drey mal / des Morgens / Abends und Nachts.

Für den Schwindel.

Ein Wasser für den Schwindel und Haupt-Wehe ist folgendes : Nehmet eine Hand voll Melissen / grün oder dürr / streiffet die Blätter von den Stielen / thuts in ein Glas / das oben weit ist / gieffet ein Viertel von einer Maas gebrannten Wein daran / und ein halb Achelein Lavendel-Wasser ; darnach nehmet ein halb Quintlein Campher / legts in das Glas unter die Melissen / bindets fest zu / lassets 14. Tag stehen / gieffets hierauf von den Melissen / und thuts in ein ander Glas / fest zugebunden. Wann man Schwindel und Kopf-Wehe hat / machet man des Wassers ein wenig warm / und streichets an die Stirn / Schläff und Genick / auch mitten auf die Scheidel / läsetts wol eintrucken / bindet das Haupt fein zu / und hältets warm / und gehet in einer Stund nicht an die Luft ; also sollt ihr euch halten des Morgens und Abends.

Oder :

Nehmet Majen-Blumen / druckets sie in eine zimmerne Kanne / gieffet Malvasier / oder sonst guten weissen Wein daran / das er wol über die Majen-Blumen gehe /

lassets 24. Stunden stehen / alsdann brennets aus. Wann ein Mensch den Schwindel hat / so nehme er 2. Löffel voll davon ein / es hilft. Weißer Agley-Saamen geessen / oder neun Körnlein Zillen-Saamen hilft auch.

Für den Sod.

Nehmet einen Karpffen-Stein / ehe er gesotten wird / wann euch der Sod ankommt / so leget ihn unter die Zungen / es vergehet.

Den Kindern leichte Sprach zu verschaffen.

Lavendel-Wasser den jungen Kindern eingegeben / welche die Rede hart herfür bringen / hilft ihnen von Stund an / sie bekommen eine leichte Rede / erheben auch die Zungen leichter davon.

Für den Stein.

Lasset einem lebendigen Fuchsen eine Ader schlagen / trincket das Blut also warm / so werdet ihr Linderung spüren.

Für den Harn-Stein nehmet Erdbeer-Kraut / breichet dasselbe bey dem Stengel ab / dörrets bey einem Feuer / machets zu Pulver / bratet ein frisch Ey / thut das Pulver darein / und essets / der Stein gehet von euch.

Für den Grief-Stein / und zu Dämmung des Magens / trincket Morgens und Abends einen Trunk Schels-Kraut-Wasser / darnach ihr grossen Schmerzen habt / so möcht ihrs öfter trincken / und darauf in ein Wasser-Bad sitzen.

Ein bewährt Wasser für den Stein : Nehmet Dengraß und Zinn-Kraut / womit man Zinn seget / breichet jedes allein zu Wasser / und thut die Wasser zusammen in ein Geschirz / wann ein Mensch Schmerzen am Stein hat / gebt ihm Morgens und Abends 2. Löffel voll ein / es treibet grosse Steine vom Menschen. NB. Wann man die Steine / die vom Menschen gehen / pulverisiret / und ihm wieder eingiebt / so hat er nicht mehr so grossen Schmerzen an dem Stein.

Den Stuhlgang zu befördern.

Nehmet Gamillen-Blumen / machet ein Säcklein / das nicht zu klein sey / thuts darein / und unternehet es / das die Gamillen nicht zusammen fallen / lassets etliche Sud im Wasser thun / legets so warm auf den Bauch / als ihrs leiden könnt / behaltets eine Stund auf dem Bauch / es ist bewährt.

Eine Salbe zum Stuhlgang : Nehmet Holder-Aeste / schabet die obere Rinden davon ; nehmet ferner der grünen Rinden ein gut Theil / siedets in Butter / das die Butter fein grün werde / druckets aus / so ist sie gerecht. Wann denn ein Mensch keinen Stuhlgang haben kan / so schmiere re diese Salbe um den Nabel einmal oder etlich / es hilft / man brauchts auch kleinen Kindern.

Wann eines im Leib gar verstopft ist / und keinen Stuhl haben kan : Nehmet Pappel-Kraut / siedets im Wasser / segets in einen Gemach-Stuhl / oder siset sonst darüber / lassets den Dampff unten zum Bauch rücken / und in den gangen Leib gehen / bleibet eine gute Weile darob sitzen / vermachts oben wol / das der Dampff nicht durch die Kleider ausgehe / sondern bey dem Leib bleibe / das lindert den Leib / und machet bald Stuhl. Oder schiebet Schelwurk in den Hintern / so bekommt man bald Stuhl.

Sansfr

Kraut im
offt; Sie
gen / und
in Geruch
egen / auch
den Nabel
papel-Nuß
oll immer
n jezuvos
aufbinden.
werffen /
Rauch in
sie. Die
de Stühl

burt bey
Beulen
zu begeh
ten: Hier
von dem
reiche den
Frauen
etlichen
ling / und
dem Be
führt / so
weichet
heffen
Laub viers
ut immer
wo sie hen
m. Will
vergehen
i / so groß
r 2. Löffel
llich Öel
ne Saib
noch nicht
gebrau
den Bew
inschwar
e man sie
id schlägt
ne Hand
p Stücke
s in zwey
ie Kraft
wird eine
er Hand
sehr wol
eit / dar
eines so
lang bis
mig aus
schmieret
wann es
schmiere
um dar
es Säck
es Orts
t sie sein
heraus
ommen ;
s / sie ets
eibet die
seist / da
nache lei
nent

Sanffte Stühle zu machen: Nehmet ein neu ge-
legets Ey/das eines Tages alt ist/thut gerieben Salz dar-
ein / rührets wol untereinander / daß es wie ein Mus
wird/ nehmet einer Haselnuß groß / bindets in ein Tüch-
lein / druckts zu euch in den Hindern / des Tages einmal/
und des Nachts wieder einmal/ wann ihrs bedürffet/ das
macht einen Stuhl/und ziehet allen Unflat herzu.

Leget fünf oder sechs Feigen in ein frisch Brunnen-
Wasser vier Stunden / wann ihr schlaffen gehet / so
trinckts.

Für die Tobsucht / oder Unsinnigkeit.

Nehmet Pfersichlern eine Hand voll/stoffets in einem
Mörser/gießet guten starcken Essig daran/machet ein Mus
daraus / das nicht zu dünn / thut darzu einen Eß-Löffel
voll Rosen-Wasser/ und ein Erbs-groß Campher/Nachts
Schatten-Wasser einen Eß-Löffel voll/scheeret dem Men-
schen das Haar ab / bindet ihme solches auf den Kopf/
wann es trocken wird / so machets mit dem Wasser wie-
derum feucht/ das thut drey mal / so wird ihme geholffen.

Nehmet 12 Loth frische Rüh-Milch/die man erst von
der Kuh gemolcken hat / die Rinden von frischen Sem-
meln auf einem Rieb-Eisen gerieben 6. Loth / lassets mit
einander sieden / daß es wie ein Brey wird / lassets kalt
werden/rühret gestossen Opium und Saffran / jedes ein
halb Scrupel darein / scheeret dem Menschen das Haar
am Haupt alles hinweg/streichet die Materi auf ein Tuch/
legets ihm auf den Kopf / so weit das Haar gewesen ist/
wann es trocken wird / so leget ihme wieder frisches auf/
man wirds nur drey oder viermal thun / so kommt der
Mensch wieder zu sich selbst. Man muß ihn finster hal-
ten/und still bey ihm seyn/dann er wird schläffrig / wann
er wird schlaffen / so soll man ihn nicht aufwecken / bis er
selbsten aufwachet/dann im Schlauff kommt er wieder zu
sich selbst.

Am Johannis Abend zu Mittag in der 12. Stund/
wann die Sonne scheint / so fanget Krebse / thut sie also
lebendig in einen Hafen / verkleibet ihn / setet ihn in ein
Feuer / daß die Krebse dürr werden / daß man sie kan zu
Pulver stossen. Wann ein Mensch irr im Haupt ist / so
gebt ihme des Pulvers drey Morgen nacheinander ein/al-
lemal drey Messer-Spißen voll in Eisens-Kraut-Wasser.

Wer sich mit Pulver verbrennet.

Der nehme Kraut-Gult / Rüh-Roth und Satiller
wie er an der Mauer / da er wächst / her ab gethan wird/
dis alles durcheinander gerühret/und durchgeseihet/ über
geschlagen/und den Brand damit gelöschet.

Für die Vergessenheit.

Esset nüchtern etliche gebachne Coriander-Rörner/
und alle Morgen einen Eß-Löffel voll Lavendel-und Spi-
canardi-Wasser untereinander gemischt und getruncken/
es hilft.

Für die Ungarische Kranckheit.

Nehmet Schwefel und weisse Myrthen/stoffets gar
klein / so schwer der Schwefel und Myrthen am Ge-
wicht / so schwer nehmet guten Theriac / gebts dem
Krancken ein/ nachdem eine Person alt ist / deckts warm
zu/daß die Person darauf schwitze.

Außerlich zu gebrauchen/nehmet weissen Senff mit
Essig angemacht auf ein Tuch gestrichen / wie eine Sal-
be/ und über das Hirn geschlagen.

Nehmet gestoffne Nägelein und Rus / machets mit

Essig an/streichets auf ein Tüchlein/ legets dem Krancken
auf die Puls / wann es trocken wird / legets wieder frisch
auf.

Nehmet für zwey Pfenig gebrannten Wein / und
das Weiße von einem Ey / kloppets wol untereinander/
druckts durch ein Tüchlein/thut drey Messer-Spißen ge-
stossen Saffran darein/ gebts dem Menschen zu trincken/
es leget die Hitze/ hilfft es von einem mal nicht / so gebts
ihm noch einmal / auch wann es die Noth erfordert / zum
Drittenmal / es ist bewähret.

Nehmet auch einen Ziegelstein/wann der Ziegler die
Steine von einander wegtragen will / mitten aus dem
Hauffen/wickelt ihn in ein Tuch/daß keine Luft daran ge-
he / behaltet ihn in einer Laden. Wann ein Mensch die
Ungarische oder sonst hitzige Kranckheit oder Ruhr hat/
thut einen solchen Ziegelstein / in ein Geschirz / gieffet acht
Maas Wasser daran / deckts zu / wann es 24. Stunden
gestanden/so trincket davon wann ihr wollet/es kühlet wol/
und ist bewähret.

Für die Wassersucht.

Nehmet der runden Ruben / waschet sie sauber/
schneidets in vier Theil / thuts in einen neuen Hasen / gie-
set Wasser daran / lassets sieden / gebts dem Krancken zu
trincken/ doch soll selbiger sonst nichts trincken / als sol-
ches Wasser / es treibet die Wassersucht durch den Harn
hinweg. Oder trincket oft euren Harn/so werdet ihr ge-
sund.

Brennet Linden-Holz zu Aschen / thuts in eine Kan-
ne/ gieffet eine Maas Wein daran / thut ferner eine Im-
ber-Zähe/ein wenig Muskat-Blühe und gangen Saffran
darein/ lassets 24. Stunden stehen / alsdann trincket des
Tages drehmal davon / allezeit einen Trunck des Mor-
gens nüchtern / um Vesper-Zeit/ und des Nachts/wann
ihr zu Bette gehet. Es ist bewähret.

Brennet Wasser aus faulen Aepfeln / nehmet des
Morgens und Nachts von solchem Wasser jederz:it drey
Löffel voll ein/bis die Geschwulst vergehet / es ist bewähret
befunden worden.

Für das wilde Feuer.

Nehmet Rosen-Wasser zween Löffel/Nachtschatten-
Wasser auch so viel/und ein Drittheil Essig / Campher et-
ner welschen Erbsen groß darein geschoben / und überge-
legt. Probatum est.

Für den Wolff am Bein.

Nehmet einen gangen Mautwurff/brennet ihn in ei-
nem irdenem wol vermachtem Hasen/daß kein Dampf dar-
von kan / stoffet ihn zu Pulver / säet das Pulver auf den
Wolff am Bein / es vertreibet ihn/und ist bewähret.

Für den Wurm.

Für den Wurm in der Frauen Brust.

Nehmet die Gallen aus einem geschnittenen Ochsen/
destillirt ein Wasser daraus / damit waschet den Scha-
den oft/ nehet weiche Fäselein darinnen/und legets in den
Schaden / das Wasser mit vierfachen Tüchern überge-
legt / machet den Wurm sterben / und heilet den Scha-
den.

Für die Würm im Kopf: Nehmet ein wenig
weissen Weyrauch und Knoblauch/stoffet jedes besonders
und ein wenig Theriac / diese Stücke sämtlich in einen
Löffel gethan / machet mit Brandwein an / gebts dem
Kran-

Krancken ein / doch also / daß er Mund und Nasen zuhalte / decket ihn hierauf wol zu / daß er schwitze / und solches thue man zeitlich / ehe die Kranckheit überhand nimmt. Wann mans dem Patienten will eingeben / so muß es im Neumond geschehen / und muß derselbe allemal eine Stunde fasten.

Für den Wurm am Finger / oder einer Frauen in Brüsten / nehmet Kupferschlag / der nicht gelöschet oder genehet sey / fähets durch ein reines Tüchlein gar rein / dessen nehmet 2. Loth / Weizen-Mehl oder Roggen-Mehl 1. Loth / das machet mit gutem Rosen-Wasser an / legets Pflaster weiß über ; wollet ihrs stärker haben / so pulvert Vitriol darunter.

Für den Wurm in Gliedern. In welchem Glied der Wurm ist / darauf bindet eine lebendige Grundel / oder einen Krebs ; wann die Grundel oder der Krebs stirbt / so stirbt der Wurm auch.

Den Wurm an Leuten und Vieh zu tödten : Nehmet Honig / Knoblauch / Salz und Semmel-Mehl / daraus machet ein Pflaster / und legts darüber.

Für den Wurm am Finger / nehmet ein rohes Ey / machet an der Spizen ein Loch darein / stecket den Finger darein / und lasset ihn daselbst 2wo / oder auch vier Stunden / wann der Schmerz so lange währet. Wann man den Finger in ein hart gesottten Ey / weil es noch warm ist / stecket / so stirbt der Wurm eher / aber der Schmerz ist grösser.

Für alle innerliche Würmer im Bauch / Magen / Gedärm / wie sie auch Namen haben mögen / denen Kindern und alten Leuten dienlich. Nehmet den Saft von Knoblauch / thut solches in eine warme Kuh-Milch / trinckts des Morgens nüchtern / 3. oder 4. Tage / es ist bewährt.

Für die Spuhlwürme im Leib der jungen Kinder : Nehmet weissen Coriander / machet ihn zu Pulver / gebts ihnen im Wein oder andern Getränck ein / sie sterben.

Für wütiger Hunde Biß.

Traget zwischen 2. Frauen 2. Tagen Wegwarten und Eisen-Kraut der blauen mit Kraut und Wurzeln ein / und gebet dem Krancken 2. Stengel und Wurzel gepulvert in einem warmen Wasser zu trincken.

Zu Wunden dienliche Mittel.

Zu Wunden / welche man nicht heffen darff / als im Angesicht : Nehmet frisch Ochsen-Marek aus den Nöhren der Beine / thut guten Essig dazu / mischets untereinander / rührets wohl um / und bestreichet die Wunden damit / es ziehet sie zusammen.

Ein herrliches Wasser / so ein Mensch inwendig im Leib verwundet ist / nützlich zu gebrauchen : Nehmet Muscat-Nuß / Muscat-Blühe / Ingber / Nägelein / Cubeben / Rhabarbara / Zitwer / Cardamomlein / Angelica-Wurzel / langen Pfeffer / jedes 2. Loth / Lignum Arabes anderthalb Loth / Galgant / Spicanardi / jedes 3. Loth / Hirschen-Saamen / 1. Loth / Zibeth / Rhayontica jedes 4. Loth / Brombeer / Lorbeer / jedes 5. Loth / Zucker-Kandel 6. Loth ; die Stücke schneidet alle klein / und thuts in einen Wellenburgischen Krug mit einem langen Hals / gieffet des besten gebrannten Weins darauf / so starck man ihn haben kan / daß er wol über das Gewürz gehet / verbindets fest / lassets 6. Wochen stehen / alsdann gieffet den Wein rein ab / und stoffet das Gewürz gar klein / gieffet den Wein wieder daran / distillirt in einem Brennzeug / da man gebrannten Wein durchbrennet / machet ein gelindes Feuer / daß es gemach ausbrennet / und so die Materie will trocken werden / so höret auf / daß es nicht trüb werde / verbindets wol / daß es nicht ausrieche / dann diß Was-

ser ist besser als Gold / hat alle folgende Tugenden / und ist in vielen Kranckheiten zu gebrauchen.

Unter allen Gewürzen / Kräuten und Edelgesteinen ist nichts bessers und edlers noch heilsamers / als dieses edle Wasser zu allem zu gebrauchen / und sonderlich für die jetzigen / die matt und schwach sind / und innerlich Seuchen und Wunden haben. Doch gebe man hierauf Achtung / wann der Mensch grosse Hitze hat / so muß man die Helffte von einem gebrannten Wasser / welches kühet und stärcket / darzu nehmen / als da sind : Osterlucey / Blumen-Wasser / oder blau Veil / Wasser / oder Ochsen-Zungen-Wasser. Man kan in allen Kranckheiten / wie sie auch Namen haben mögen / obiges Wasser gebrauchen. Es ist auch gut in Sterbens-Läuften für böse Luft zu gebrauchen / die Nasen und Mund damit bestreichen.

Daß ein Verwundeter in 4. Tagen kan geheilet werden. Fanget eine Schlange wann der Neumond an einem Frentag ist / brennet den Kopf zu Pulver / dasselbige streuet in die Wunde / sie heilet in vier Tagen.

Ein bewährt Wund-Wasser für Menschen / Pferd und ander Vieh : nehmet Wintergrün / Epheu / so an den Bäumen wächst / Ehrenpreis und Holzman-gold / eines jedes einen guten Arm voll / hackets / thuts in ein verpichtes Fäßlein / gieffet sauer Bier daran / thut auch 4. Hand voll weissen-Hunds-Kot / so im Merzen aufgehoben worden / darein / lassets wol verdeckt 6. Wochen in einem Keller stehen / alsdann brennets aus ; wann dann ein Mensch verwundet ist / oder sonst einen offenen Schaden hat / der trincke des Wund-Wassers Morgens und Abends alle Zeit 2. Löffel voll / und faste des Morgens drey Stunden darauf. Wann der Schaden halb geheilet ist / so trincket 2. Löffel voll / wann er noch besser geheilet ist / so trincket 1. Löffel voll / bis die völlige Heilung erfolget. Man muß nichts sichtiges essen / als da sind : Schweinen Fleisch / sauer Kraut / Erbsen / Hasen / Gans und Endten / so heilet es ohne Schaden. NB. Wer keinen offenen Schaden hat / der soll nicht von diesem Wasser trincken / es sezet sich sonst an einen Ort / und machet grossen Schmerzen / daß man daselbst aufschneiden muß / damit das Wasser heraus komme / sonst hat der Mensch keine Ruhe.

Wann einer mit einem vergifteten Gewehr verwundet wird / daß man ihm das Blut nicht stillen kan.

Thut ihm Hasen-Schweiß in die Wunden / kan man den Schweiß nicht frisch haben / so nehme man ein Tüchlein / das mit Hasen-Schweiß gefärbet ist / welches man im Merzen aufhebt ; Man kans in ein Wasser thun / und wol auswinden / dasselbige in die Wunden thun / es ist bewährt / das Blut verstet.

Wann einer mit einem vergifteten Pfeil geschossen worden / so nehmet Baum-Oel / lassets in einer Pfannen zergehen / thut Theriac darein / schiebet ihn auf das Wärmste in die Wunden oder Schuß / so schadet dem Patienten der Gift nicht / und heilen die Wunden gar bald.

Die Wunden zu heilen ohne Nadel und Faden : Nehmet Achen / Theriac und Gummi / thuts untereinander / machet ein Pflaster daraus / so lang als die Wunden ist / legets auf die Wunden / und bindets wol zu / so ist wol geheffet ; leget darauf Everweiß und ein gebähet Brod mit lautern Wein / ist bewährt.

Ein köstlicher Wund-Tranck : Nehmet ein halb Maas Wein thuts in ein Glas / un gepulverte Krebs-Augen so viel man 3. mal mit 3. Fingern fassen kan / thuts in den Wein und rührets wol unter einander im Glas / das oben eng ist ; gebt dem Verwundten des Tages drey mal Morgens / Mittags und Nachts / allezeit einen guten Löffel

Krancken

eder frisch

Zeit / und

einander /

vigen ge-

trincken /

so gebts

dert / zum

Ziegler die

aus dem

daran ge-

rensch die

ruhe hat /

ziesst acht

Stunden

kühet wol

ie sauber /

sen / gieft

rancken zu

/ als sol-

den Harn

det ihr ge-

eine Kan-

: eine Im-

n Safran

rincket des

des Mor-

hts / wann

shmet des

erz : it drey

st bewährt

schatten /

ampfer ei-

nd übergo-

et ihn in ei-

Dampf dar-

er auf den

ährt.

ruft.

den Ochsen /

den Schaf-

zets in den

en übergo-

den Schaf-

ein wenig

: besonders

h in einen

gebts dem

Kran-

sel voll zu trincken / rühret zuvor allezeit wol unter einander / leget ein frisch rothes Mangolt Blat auf die Wunden so oft ihr verbindet.

Wann jemand geschossen wird / und die Kugel in ihm bleibet: Nehmet Haar-Wurz / Haus-Wurz / Hasen-Schmaltz und Hennen-Fett / stoffet alles in einem Mörser wol untereinander / bis es wol zäh wird / und leget auf den Schaden / es zeucht heraus un ist bewährt.

Das Pulver zu löschten / nehmet eine Fuchs-Zungen / dörret sie in der Luft / und wann einer geschossen wird / so weicht sie in Wasser / das sie lind wird / alsdann leget sie über das Loch / darein die Kugel gegangen ist / es erlischt gleich. **Wann man Schieß-Pulver einnimmet /** so löschet es auch von Stund an.

Für die Wundsuche: Nehmet rothe Myrrhen / siedet in Wein / waschet die Wunden damit / und leget darüber / so vergehet die Sucht. Es ist bewährt.

Einen Dorn oder Zweck aus dem Leib zu ziehen: Nehmet ein Hasen Aug / bindet auf den Schaden / es zeucht in dreym Nächten heraus.

Wer mit einem Pfeil geschossen wird / der nehme Pappel-Kraut mit der Wurzel / stosse und lege es auf die Wunden; des andern Tages findet ihr das Eisen auf der Wunden.

Für die Maden in den Wunden / nehmet Reutich / stoffet ihn wol / und tröpflet den Saft in die Wunden / so sterben sie.

So einem Kind das Zäpflein in den Hals fällt:

Nehmet welsche Nuss-Kern / stoffet klein zu einem Mus / bindet dem Kind auf die Scheitel / so hebt es ihm das Zäpflein wieder auf; Hasen-Schmaltz in den Wirtel geschmiert / hilft gleichfalls.

Wann einem Menschen das Zäpflein ein ganzes Jahr gesunken wäre.

Nehmet Mastix und welsche Nuss-Kern mit dem Creuz / stoffet wol untereinander / machet mit dem gebrandten Wein feucht / bindet auf die Scheitel; man muß diß eine zeitlang gebrauchen / bis es sich wieder über sich giebt.

Für die Gebrechen der Zähne.

Für die Geschwulst der Zähne / oder sonst des Leibes / auch für die Schüss: Nehmet Rüben und Brod / drucket den Saft heraus / und schmieret euch damit / reibet wol mit der Hand hinein / in einem Schweiß-Bad / oder sonst bey der Wärme; das ist für alle wilde Schüss an den Zähnen / oder am ganzen Leib gut; es ist bewährt.

Für die Schüss der Zähne / die zu den Augen gehen: Nehmet Pfeffer und Weirauch / gedörte Bohnen / stoffet zu Pulver / rühret in Eyer-Weiß an / streichet auf ein Fuchlein / leget auf den Backen / auf die Nieren / es hilft.

Wenn die Hüller schwehren: Nehmet die Rinden von Granat Aepffeln / siedet gar wol in Wasser / nehmet das gesottne Wasser in den Mund / es hilft.

Ein Pulver / die Zähne weiß zu machen: Preparierte rote und weisse Corallen / zwey Unzen / calcinirten Binsfen-Stein eine Unz / eingemacht mit Orimel / samt ein wenig gestoffnem Hirschhorn mit Rosen-Oel untereinander gemischt.

Für Zerbrech- und Zerstoßung im Leib.

So einem im Leib etwas zerbrochen / zerstoßen / oder

oder verrenket worden / so gebt dem Patienten alle Tag Allantwurz-Wasser / das aus der Wurzel gebrandt ist / dreymal im Tag / des Morgens / Mittags und Abends / allemal 3. Loth zu trincken / so wird ihm innerlich heilen was zerbrochen ist / von Fleisch und Weinen / auch inwendigem Geäder.

Für die Zittrachten.

Nehmet eingebrändten Alaun / bindet ihn in ein leinen Fuchlein / leget ihn 14. Stunden in einen scharffen Essig / darnach schmieret die Zittrachten damit / bis es hin ein gehet.

Oder: Nehmet Schweinen Schmaltz / schmieret die Zittrachten dreym Freytag nacheinander damit; **Oder** nehmet welsche Nüsse / weil sie noch in den grünen Schalen sind / stoffet sie wol / und reibet die Zittrachten alle Tag dreymal / das thut 8. oder 10. Tage / so vergehen sie.

Oder: Nehmet Strupff-Wurz / stoffet wol / drucket den Saft heraus / thut ihn in einen guten Wein / Essig / schmieret euch in einem Schweiß-Bad / oder sonst damit / es ist bewährt.

Oder nehmet Haselnuß / kuet sie des Morgens nüchtern im Munde / schmieret die Zittrachten damit / das thut fünf Morgen nacheinander / es vergehet.

Für die Zungen-Gebrechen.

Für die Bräune auf der Zungen: Nehmet einen Eß-Löffel voll geläuterten Honigs / zwey Löffel voll Essig / vier Löffel voll Wasser und Alaun darzu / thut in ein Häflein / laßt ein wenig sieden / so bald es ein wenig vepelt / so thut vom Feuer / waschet den Mund damit / und braucht zum Gurgel-Wasser / es ist bewährt.

Für die Blattern / so einem auf der Zungen auffahren / nehmet Essig und Rosen-Wasser / thut untereinander / schwancet im Mund hin und wieder / die Blattern vergehen davon.

Rechts-Anmerkungen über das achte Buch.

Nademe die Gesundheit unter die größte Glückseligkeiten des Menschlichen Lebens zu zehlen / vid. Aristot. 1. Ethic. c. 7. als handelt ein jedwede Obrigt. wol und löblich / wann sie zur Erhalt- und Beförderung derselben allen möglichen Fleiß anwendet / eingebend / das von dem Wohlleben ihrer Burger und Unterthanen / auch das Wohlleben ihrer ganzen Stadt dependire und abhange / vid. l. un. §. 4. & §. ff. de via publ. & liquid. in ea fact. esse dicat. Diese Sorgfalt nun bestehet unter andern auch hierinnen / daß sie sich vor allen bestreuge / gesunde Luft / gesundes Wasser und Brunnen zu haben / als welche Stücke die Inwohner bey richtiger und guter Gesundheit bewahren können / da im Gegentheil die Unterlassung sothaner Sorgfalt / allerhand ansteckende Krankheiten mit höchster Gefahr der selben / einführen kan / allermaßen wir bey dem 19. Cap. §. 4. wie auch bey dem 37. und 38. Cap. §. 12. im anderten Buch erwähnt haben. Dahero dann vor diesem zu Rom den Edilibus nicht sonder Urfach ernstlich eingebunden worden / hierüber fleißige Obacht zu halten / daß nicht allein die Gassen und Straßen in den Städten fleißig gesäubert / sondern auch / daß nichts auf dieselbige hinaus geworffen werde / so die Luft leichtlich insciren und verderben könne / l. un. ff. de via publ. welches dann auch noch heut zu Tag an vielen Orten / absonder-

sonderlich aber in der Chur-Bayerisch. Residenz-Stadt München dergestalt observiret wird / daß man nicht einmal ein Schwein allda halten darff / sondern selbige vielmehr ausser der Stadt haben muß / vid. Lundenpur ad Ord. Provinc. Württemberg f. 189. n. 19. davon wir in dem anderten Buch dieses Tractats hin und wieder weitläufftiger gehandelt haben / Add. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. num. 1. 2. & seqq. Und dieses können füglich natürliche Arzney-Mittel genennet werden / vid. Aristot. lib. 1. Polit. cap. 7. welche vor denjenigen / so man durch die Kunst bereitet / billich zu gebrauchen sind; wann aber solche nichts versangen wollen / und / derselben ohngeachtet / Krankheiten in dem gemeinen Wesen einreissen / alsdann muß man auch zu den Kunst-Mitteln / das ist / zu der Medicin, nechst Anrufung göttlicher Hülffe / seine Zuflucht nehmen.

Gestalten diese Kunst der Arzney vermassen nothwendig und nützlich / daß sie von niemanden entbehret werden kan. Lundenpur. f. 177. num. 4. Auch dahero ihrer Würdigkeit und ihres Lobes halber / (davon unter andern auch zu lesen / Syrach. cap. 38. vers. 1. & seq.) so hoch geachtet worden ist / daß auch Könige sich nicht geschämet / diese Kunst in Ehren zu halten / und selbige zu studiren. vid. Coel. Rhodig. antiqu. lect. c. 11. Tiraquell. de nobilit. Cap. 31. num. 31. & 103. seqq. & Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 1. seqq. Wie sie dann auch diejenige / so sich in dieser Kunst / mittelst ihrer Experiencz, hervor gethan / fast Göttlich geehret / Coel. Rhodig. & Tiraquell. cit. loc. auch mit stattlichen Belohnungen und fast unmaßigen Verehrungen begabet haben / davon Exempla bey dem Plinio lib. 26. c. 1. lib. 29. cap. 1. Cominae. lib. 9. de reb. gest. Ludov. Phil. Camer. medit. histor. lib. 1. cap. 4. Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 5. und andern mehr / zu lesen sind.

Damit aber die Arzney-Kunst recht geübet / und glücklich appliciret werde / wird eine jede Obrigkeit hauptsächlich hierauf acht haben müssen / daß sich niemand derselben unterfabe / als der eines Theils in den Rechten darzu gelassen wird / anders Theils aber als ein Erfahrmer in dieser Kunst öffentlich erfunden / und approbirt worden ist. Massen dann was jenes beslangt / einige Personen / vermöge derer Rechte / nicht einmal zu dieser Kunst gelassen werden / unter welche wir vors erste / die Weiber setzen / welche / ob sie wol in ihrem Haus-Wesen um die Gesundheit der Ihrigen / Sorg tragen mögen / jedoch von der Natur dahin nicht ausersehen sind / daß sie öffentliche Curen anstellen / und sich in solche Sachen / so denen Männern vielmehr anständig / immisciren oder einmengen sollen. v. l. 2. ff. de R. J. Add. Cujac. 17. O. 27. Jul. Clar. pr. Crim. lib. 5. Sentent. 5. homicidium num. 17. & Heig. d. qu. 26. num. 44. Sattler / Disp. de Jure & privil. medic. th. X. & Jeterm. Cotte Disp. Inaugur. de medico monstruoso Heidebergæ habit. Vid. tamen l. 1. §. 5. C. de Communi. serv. manumiss. & Tiraquell. de Nobilit. cap. 31. fol. 148. ubi integrum Catalogum foeminae medicar. adducit. sed. evol. l. 3. pr. C. commun. de legat. Jedoch wollen wir den Weibern nicht verbieten Erbare Frauen (wie sie etlicher Orten genennet werden) oder Hebammen abzugeben / (wiewohl auch dieses ihnen vor Zeiten nicht vergönnet worden. Cujac. d. O. 27. lib. 17.) und den schwangern Frauen Arzneyen zureichen / massen dann / wo man dieses nicht zu gebe / viel Frauen-Personen / welche sich bisweilen aus Schamhaftigkeit den Medicis nicht anvertrauen wollen / zu

Grund gehen würden. Cujac. d. Obl. 17. & Sattler d. Disp. th. XI. Es ist aber hiebey dieses zu mercken / daß nicht eine jede Weibs-Person ohn allem Unterschied zu solcher Verrichtung zu lassen / sondern nur diejenige darzu zu befördern sind / welche theils einen guten Ruf haben / theils auch mit einer zimlichen Experiencz versehen sind. Petr. Tholosan. lib. 14. de Repub. tom. 1. & 2. & Lundenpur. f. 190. n. 20. & 22. Dahero man sie dann in wohlbestellten Republicquen nicht allein zu examiniren / sondern auch mit einem Jurament zu belegen pfleget / dessen formula zu sehen / bey dem Volckmann im Notariat-Buch / pag. 3. cap. 12. Vid. Chur-Bayerische Lands-Ordnung tit. 22. §. 12. Rebr. von Hebammen 2c. Item Fürstliche Württembergische Lands-Ordnung fol. 103. Und dieses zwar nicht unbilllich / anertwogen an den Hebammen eben so wol das Aufnehmen der Bürger und Unterthanen gelegen ist / Vid. Aristot. in Oeconom. & Lundenpur. f. 191. num. 22. Wann nun die Hebammen also beschaffen / kan ihnen nicht allein die Besichtigung der Weibs-Bilder / ob sie schwanger seyn oder nicht? sondern auch dieses aufgetragen werden / daß sie dadurch erkennen sollen / ob eine schwanger gewesen oder nicht / v. l. 2. ff. de ventre inspici. & P. H. O. art. 35. & 36. Wiewohl hierinnen (in Erwägung durch der Hebammen Aussage so fern noch andere in art. 35. P. H. O. mentionirte Umstände mit eintreffen / ein Anzeig zur peinlichen Frag gemacht wird / Vid. Matth. Steph. ad dict. art. 35. Ord. Crim.) sehr behutsam zu geben / und wenigstens zwö Hebammen / so miteinander übereinstimmig / zu diesen Werck zu nehmen / v. Mascard. de Probac. Vol. 3. conclus. 1208. & V. 3. conclus. 1169. num. 21. zugleich aber auch selbige dahin anzuhalten sind / daß sie ihre gethane Aussage mit einem leiblichen Eyd erhärten. V. l. hac Edictali 6. §. his. illud. 1. C. de sec. nupt. & 1. Comparatione 20. C. fid. instrum. Im übrigen dürfen sie disfalls nur de Credulitate schwören / das ist / mittelst ihrer Eydlichen Aussage so viel erhärten / was sie bey ihrem Gewissen in diesem Stück / darüber sie gefragt worden / glauben und dafür halten? V. Mascard. d. Concl. 1169. num. 49. Concl. 1708. n. 7. Matth. Steph. & Blumlach. ad art. 35. & 36. Ord. Crim. Ob aber dem Ausfagen der Hebammen allein Glauben bezumessen / und ob nicht rathlicher seye / daß auch zu solchen Besichtigungen Medici genommen werden? Davon kan bey dem Paul. Ammanno in Irenic. Num. Pompil. cum Hippocrate. pag. 98. & mult. seqq. nachgelesen / desgleichen / ob die Hebammen gewiß erforschen können / daß eine Dirne noch Jungfer seye? bey den Cujac. d. l. Paul. Zacch. in quest. Medicæ Legal. lib. 4. tit. 2. per tot. Lundenpur. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 190. num. 21. Zieritz. ad art. 35. Ord. Crim. Insonderheit aber bey dem vorherührten Paulo Ammanno / in dict. Tract. pag. 122. seqq. und andern mehr / nachgesehen werden. Inmittelst müssen die Hebammen / gleich denen Medicis / Verantwortung thun / wann sie den Schwängern schädliche Arzneyen dargereicht haben / per l. item si obstetrix. cap. 5. ff. ad L. Aquil. Conf. Cujac. 17. Obl. 27. & Württembergisch Lands-Ordnung §. als auch durch 2c. fol. 103. vornehmlich wann solches zu Abtreibung der Geburt von ihnen beschehen ist / in welchem Fall auch / so fern sie solches mit Vorsatz gethan / und eine lebendige Geburt abgetrieben haben / so gar / verwandten Umständen

den nach / die Lebens- Straff Plag findet / per l. 138. §. Qui abortionis §. ff. de pœn. davon wir bereits bey dem Siebenden Cap. des Ersten Buchs / §. 4. verfl. ult. gehandelt haben.

Nächst diesem gehören auch vors andere unter diejenige Personen / so die Rechte zur Arzney-Kunst nicht zu lassen / die Geistliche und Mönche / massen denselben die Übung solcher Kunst in denen Geistlichen Rechten deswegen verboten / damit sie an ihrem Gottesdienst und Gebet keine Hinderung empfangen / vid. cap. 3. & f. X. ne Cleric. vel Monach. secul. negot. se immisc. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. num. 27. wiewohl dieses Verbot auf Catholischen Universitäten heut zu Tag hier und dort durch Päpstliche Privilegia guten theils relaxirt worden ist / massen von der Universität Salzburg solches bezeuget Engel. in Coll. Jur. Can. tit. de vit. & honest. Cler. §. 24. in fin. Von der Universität Löwen Zoelius adeund. tit. num. 2. und von der Universität Dillingen Wagnereck ad cap. f. dict. tit. in fin.

Desgleichen gehören auch / nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer / unter vorbemeldte Personen / Drittens / die Huren-Kinder / angesehen selbige / Kraft vorherführter Meinung / wegen ihrer ihnen anklebenden macul. weder Rätthe bey einem Fürsten seyn / vid. Baldus in l. cum legitime ff. de stat. hom. noch mit der Doctors-Würde begabet / mithin in die Zahl der Medicorum nicht aufgenommen werden können. V. Myns. 4. Obl. 11. Sattler. d. Diss. th. 20. & Francisc. Viv. dec. 162. num. 10. lib. 1. Wiewohl andere dieser Meinung / sofern solche Kinder mit genugsamer Gelehrsamkeit begabet / auch keine widrige Statuten oder Gewohnheiten dinstfalls vorhanden / entgegen sind. Vid. Palzot. de spur. cap. 56. num. 8. seqq. & Limnax. lib. 8. de J. P. cap. 8. num. 78.

Ob aber die Juden von Rechts wegen zu dieser Kunst zu lassen / und ob ein Christ mit gutem Gewissen sich der Cur eines Judens untergeben könne / davon kan bey dem Speidel. in speculo Juris. voc. Arzney verfl. Elegans est questio. weitläufftig nachgelesen werden. Conf. tamen Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 38. in verb. Etenim præter anteculas cernere licet, Errones, circumforantes, agyras, circulatoros, impostores, monachos, Judæos, Saliros, omnes tamen arandores, & vera artis profus ignaros. &c. Dieherr in Continuat. Thel. præct. Befold. Voc. Medicina verfl. Recetit. ibi. Apud Judæos optimus Medicorum pertinet ad Gebenam. Item Chur-Bayrische Lands-Ordnung. tit. 22. §. 10. verfl. also soll auch ic. in verb. Item soll auch Juden / heimlich oder öffentlich zu practiciren verboten seyn / ic. Add. quoque Knippschild. de Civit. Imp. l. 5. cap. 19. num. 17. Was aber dieses betrifft / nemlich / daß / vermög der obigen Eintheilung / ein jeder / der von der Arzney-Kunst Profession machen will / als ein Erfahrner in dieser Kunst öffentlich erfunden / und approbirt seyn müsse / solches ist nicht allein in den Kaiserlichen Rechten ausdrücklich also versehen / vid. l. 1. ff. de Decret. ab Ord. fac. & l. si quis 10. C. de Professor. & Medic. Add. Heig. 2. qu. 26. num. 20. seqq. &c. sondern es wird auch heut zu Tag in wohlbestellten Republicken als ein hauptsächlichs Requitum erfordert / wie dann in der Würtembergischen Lands-Ordn. fol. 102. hiervon ausdrücklich also ver-

ordnet. Alle und jede / so in der Arzney nicht ordentlich gestudiret / noch ihrer Geschicklichkeit von den Universitäten sonderer Zeugnuß / oder mitsgetheilter Graduum genugsame Urkunde haben / sollen sich in dem Herzogthum / ohne sonder Erlauben und Zulassen / Leib-Arzney zu üben / und Arzney zu treiben / gänzlich enthalten. Mit welchem auch die Statuta der Universität Tübingen übereinstimmen / als in welchen fol. 48. hiervon also verfl. Nullus Medicina Studiosus ante gradum Doctoris consecutionem, praxin medicam exerceat: Das ist / Kein Studiosus Medicina soll vor Erlangung der höchsten Doctors-Würde sich in der Medicin zu practiciren unterstehen. Und dahin zielt auch die Verordnung des Königreichs Neapolis / Kraft welcher diejenige / so ohnerlaubt der Königlichen Beamten / und ohn erlangte Doctors-Würde curiren / auch Arzneyen / ohne Consens der Geschwornen / zusammen machen / mit dem Verlust ihrer Güter gestraffet werden. Carter. in præct. tract. de homicid. §. quæ autem num. 25. & seq. & §. sequitur num. 6. Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 27. seq. Lundenp. in dict. Comment. f. 177. num. 5. & Knippschild. de Civit. Imp. Lib. 5. c. 19. num. 15. Add. Chur-Bayrische Lands-Ordn. tit. 22. §. X. Rubr. Welchen Personen zu innerlichen Leibs-Branchheiten zu rathen / und Arzney darzu zu verordnen / zugelassen / ic.

Welchem zur Folge dann die sogenannte Theriacs-Krämer / Land-Fahrer oder Land-Streicher / Wurzel-Träger / Zahn-Brecher / Marck-Schreyer / Quack-Salber / und andere mehr / welche nicht allein von Dorff zu Dorff ihre unrichtige Arzneyen verkaufen / und dem unersahnen und leichtgläubigen Pöbel das Geld / so zu reden / aus dem Beutel stehlen / sondern auch unter dem Praetext ihrer vorgegebenen Kunst den Leuten an ihrer Gesundheit und Leben schädlich sind / in keiner Republicke / Gemeind oder Land zu dulden / sondern auf dieselbe / damit sie sich nicht einschleichen / genaue Nachforschung zu halten / allemassen solches nicht allein Kaiser Carl der Fünfte in der B. H. O. art. 134. haben wollen / in verb. und in diesem Fall allermeist Acheung gehabt werden auf leichtfertige Leute die sich der Arzney unterstehen / und mit keinem Grund gelernt haben / ic. Vid. Zent. ibid. in not. Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 27. & Knippschild. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. num. 17. Sondern es wird solches auch in der Chur-Bayrischen Lands-Ordn. tit. 22. §. X. mit nachfolgenden Worten geboten: Also soll auch den Theriacs-Krämern / Zahn-Brechern / Land-Fahrern / Alchimisten / Distillatoren / verdorbenen Handwerkeren oder andern dergleichen / welchen solches nicht gebühret / Item / Juden / Schwarzkünstlern / heimlich oder öffentlich zu practiciren / verboten seyn / und sollen billich dergleichen Personen / da sie fürgebracht / durch die Obrigkeit mit Ernst abgeschafft werden / ic. Et in §. 14. seq. Rubr. Von Land-Fahrern und Zahn-Brechern: ibi. Weilen fast kundbar / daß gedachte Land-Fahrer nicht allein das einfältige Volk um das Geld betriegen / sondern auch offte in Gefahr Leibs und Lebens bringen / so soll im ganzen Land den Land-Streichern und Zahn-Brechern inn / und ausserhalb der Jahrs-Märkte bey hoher Straff verboten seyn / purgirende Arzneyen / Wurm-Saamen / Salben / Oel / und

und andere innerliche und äußerliche Arzneyen / heimlich oder öffentlich feil zu haben / sich der Arzney zu gebrauchen / den Leuten Schäden zu heilen / oder sonsten der Arzney sich zu unterfangen / 2c. Consent. **Württembergische Lands-Ordn.** d. f. 102. Add. omnino Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 35. & seq. Jacob. Fabr. tr. de aliment. f. 85. & seq. Speidel. specul. Jur. Voc. **Arzney** §. fin. **Sartler.** d. disp. 22. & 23. & **Lundenf.** f. 178. n. 6. Jedoch können die sogenannten **Augen-Ärzte / Bruch- und Stein-Schneider** / hierunter nicht gezehlet werden / fürnehmlich wann sie ihrer Kunst halber richtige Lehr- und andere Zeugnuß-Briefe aufweisen können / allermaßen auch die Ägyptier zu sonderbaren Krankheiten / sonderbare Ärzte gebraucht haben. Vid. Herodot. lib. 2. & **Lundenf.** d. f. 178. num. 7. Consent. **Chur-Bayris. Lands-Ord.** d. tit. 22. §. 14. verf. fin. ibi. doch soll hiemit unbenommen und unverboten seyn / den **Oculisten / Stein- oder Bruch-Schneidern** / welche ihrer Kunst Lehr- und andere Zeugnuß-Briefe aufzeigen / mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit / ordentlich anzuschlagen / und ihre Kunst zu gebrauchen / 2c. Was aber von den **Empiricis** zu halten / und ob selbige zu toleriren ? davon kan bey dem schon öfters allegirten **Lundenf.** f. 178. n. 8. & fol. seqq. weitläufftig nachgesehen werden.

Gleichermassen können unter vorbemeldte Rotte die **Chirurgi oder Wund-Ärzte** nicht referiret werden / sondern es sind selbige vielmehr unter der Benennung der Medicorum und Ärzte begriffen / indeme sie einen Theil des Menschlichen Leibes curiren. Vid. l. 1. §. 1. ff. de extraord. Cognit. & Paul. lib. 3. Sent. tit. 23. ad l. 4. in f. ff. ad l. Cornel. de sicar. §. praterea 6. J. ad L. Aquil. l. 7. §. 8. & l. 8. pr. ff. eod. Weswegen sie gemeinlich von den Rechts-Lehrern mit denen Medicis oder Ärzten conjungiret werden / vid. **Damboud. prax. crim.** cap. 77. n. 27. und dieses zwar nicht unbillig / angesehen / vor diesem eben dasjenige die Medici verrichteten / was heut zu Tag den Wund-Ärzten obliegt. §. 6. J. ad L. Aquil. & l. 4. ff. ad L. Cornel. de sicar. ibique **Gotofr.** Add. **Barnab. Brisson.** lib. 2. antiquit. c. 9. Doch müssen sie sich ebenmäßig zuvor examiniren lassen / und deswegen ein Urkund aufweisen können. **Chur-Bayrische Lands-Ordn.** Tit. 22. §. 13. rubr. **Von Wund-Ärzten / Barbierern und Badern** 2c. & **Kürstl. Württembergische Lands-Ordn.** f. 100. & seq. Dahero man dann in den meisten Orten Deutschlands / wie auch in Italien und Frankreich ihnen gewisse Fragen vorleget / und sie darüber examiniret / so man das **Meisterstück** zu nennen pfleget / welche Fragen aber / weil sie an vielen Orten geschrieben oder gedruckt zu finden / mancher auswendig lernet / auch damit sehr wol bestehet / mithin für einen Meister angenommen wird / ob er schon weder einige Wund-Arzney gesehen oder erfahren hat / und weder Grund noch Ursachen daraus geben kan. Ita **Rudolphus Bürz** / in seiner **Wund-Ärzney** fol. 49. Und solche **Wund-Ärzte** / welche geschickt und erfahren sind / mögen auch wohl **Wund-Träncke** machen / und selbige den Verwundten eingeben. **Chur-Bayrische Lands-Ordn.** tit. 22. §. 10. verf. So soll hiermit 2c. in fine. Add. **Knipfchilt. de Civit. Imp. Lib.** 5. cap. 19. 21. 22. & 23. **Wie aber**

diejenige zu bestraffen / so sich für **Wund- oder andere Ärzte** fälschlich ausgeben ? Davon kan bey dem **Carpzovio pr. Crim.** pag. 2. qu. 93. num. 36. & seqq. nachgelesen werden. Add. **Dietherr.** in **Contin. Thes. pract. Befold. Voc. Medicina.** verf. In **Matepeffulana Academia.** &c.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie eigentlich die Medici oder Ärzte beschaffen seyn sollen ; Wie sie sich aber in der Cur selbst zu verhalten / soll in dem nachfolgenden erörtert werden : Zu vorderst nun sollen selbige / so bald sie zu einem Kranken oder Patienten bestraffen werden / vor allen Dingen daran seyn / daß selbiger (absonderlich / so die Krankheit gefährlich oder Pest-Zeiten vorhanden sind / vid. **Knipfchilt. de Civit. Imp.** l. 5. cap. 19. n. 24.) die so hoch benöthigte **Seelen-Cur** zu handlen nehme / auch zu dem End einen **Seelen-Ärzt** zu sich hohlen lasse / damit er seine Seele versorgen / mithin die Leibes-Cur desto besser anschlagen möge ; Ita **Pontifex** in cap. 13. X. de penitent. Add. **Brunnem. J. Eccles.** lib. 1. cap. 6. membr. 7. num. 10. ibique **Stryck.** in add. 7. & **Fritsch.** de peccat. medicor. concl. 3. **Nächst** diesem sollen selbige **vors andere natürliche** / von Gott erlaubte Mittel gebrauchen / keinesweges aber sich zu zauberischen / aberglaubischen Teuffels-Künsten wenden / und dieselbige jenen vorziehen / angesehen solches sowohl in Göttlichen als Weltlichen Rechten verboten / vid. **Lev.** 19. verf. 26. & 31. & cap. 20. verf. 6. & 27. cap. Ex tuarum 2. X. de sortileg. Auch sothane Mittel nicht einmal zu einem guten End-Zweck zu gebrauchen erlaubt ist. Vid. **Petr. Binsfeld.** ad tit. C. de malef. & mathem. qu. 5. Concl. 2. Dann obwohlen solche Mittel unterweilen helfen mögen / (dergleichen viel Exempla erzehlet **Francisc. Torreblanca.** lib. 2. de Magia Operatrix. c. 51. n. 17. & seqq. & c. 52.) So sind doch selbige / so bald einige aberglaubische Ceremonien darzu gebraucht werden / als bald wegen eines heimlichen Verständnuß mit dem bösen Geist (der sich ohne dem als ein Tausendkünstler unter dem Schein des guten einzuschleichen suchet) für suspekt und verdächtig zu halten. **Lundenf.** f. 185. n. 14. & **Heig.** 2. qu. 26. n. 18. & 19. inmassen keinesweges zu läugnen / daß nicht der böse Geist unterweilen aus Zulassung Gottes (der dadurch höchststraffbar versucht wird) durch aberglaubische Mittel eine Krankheit vertreiben / oder auch die Schmerzen lindern könne / gleichwie er bisweilen / eben so wohl aus Verhängnuß Gottes die Menschen mit Krankheiten belegen kan. Vid. **Petr. Gregor. Tholosan.** S. J. U. lib. 34. cap. 17. num. 1. & seqq. **Godelman.** Tr. de mag. Venef. & Lam. lib. 1. cap. 8. num. 23. seqq. & **Stryck.** ad **Brunnem.** Jus Eccles. lib. 1. c. 6. m. 7. n. 10. in addit. Welchem zu Folge dann auch die Krancke und Patienten selbst hiermit zu erinnern / daß sie der ordentlichen Medicorum Hülf nicht verachten / und mit Hindansetzung derselben nicht zu verbotteneu Mitteln fliehen / anerkennen sie sich hierdurch ebenermaßen sehr versündigen. Vid. **can. admoneant.** 15. cap. 26. qu. ult. Add. omnino **Mengering.** in **scrutin. Conscient.** Catechet. cap. 5. cal. 83. in verb. Und hier präsen sich nun die / so entweder aus Unverständ oder **Sürwitz** / oder aus Geitz und Giltigkeit erfahner **Medicorum** Rath und Bedencken hindansetzen / und entweder für sich selbst / und nach ihrem natürlichen Dünckel / oder bey alten Weibern / **Bräuten / Doctorissen / Kopf-Ärzten / Zahn-Drechern** / und den unverschämten **Marck-Schreyern** / 2c. Hülf und Arzney suchen / vornehmen und gebrauchen. **Conf. Stryck.** c. l. & **Knipfchilt.** de

Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. n. 18. & Notat. Jurid. ad c. 2. lib. 1. §. 6. Nachsichem soll auch **Drittens** ein Arzt in seiner Kunst nicht allein erfahren seyn/ sondern auch zu der angenommenen Cur allen möglichsten Fleiß anwenden / vid. Gail. 2. Obs. III. n. 25. & Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 27. Dann so der selbige aus Unfleiß oder Ungunst / jemand mit seiner Arzney tödtet / so kan er / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / mit einer außser. ordentlichen / so er aber mit Vorsatz eine solche Tödtung gethan / mit der ordentlichen Todes-Straff / als ein fürsäglicher Mörder gestraffet werden. Vid. P. H. O. art. 134. ibique Criminal ist. Da im Gegentheil / wann er allen Fleiß nach seiner Kunst angewendet / und der Patient nichts desto weniger gestorben / ihm disfalls nichts beygemessen werden kan / allermassen wir bereits bey dem 19. Capitul des Ersten Buchs §. 4. & 5. dargethan / auch daselbst die übrige Stücke / so der Medicus bey der Cur zu beobachten / erörtert haben / wohin wir uns dann Kürze halber beruffen wollen. Ob man aber auch alsdann einem Medico beykommen könne / wann derselbige bey sich selbst gezwweifelt / ob die dem Patienten dargereichte Arzney anschlagen und nützlich seyn wird / oder nicht? kan bey dem schon öftters angeführten Petro Heigio 2. qu. 26. num. 73. & seqq. nachgelesen / Add. idem n. 13. & seqq. Item n. 45. 47. 51. 56. seqq. Ut & n. 59. & 65. cum seqq. Desgleichen / wie es zu halten / wann sich der Medicus aus übereillen verirret / und in Dosi verstorren hätte? Aus der Chur-Bayrischen Lands-Ordnung tit. 22. §. 2. verfl. darneben ic. erschen werden; in verb. Darneben / da etwa aus übereillen vom Medico verstorret / oder in Dosi, dafür sie sich doch in allweg hätten sollen / verstorren worden / welches dann der Apotheker leichtlich sehen kan / soll mit Bereitung derselben Arzneyen weder fortgefahret / noch etwas ohne Vorwissen des Medici geändert; da aber selbiger Medicus über Feld / soll solches Receipt einem andern Anwesenden fürgezeiget / und durch denselben corrigirt / doch ihm solches hernach angezeiget / oder zugeschrieben / und jedem verordnetem Medico ein eigen papyren Buch / zu Einschreibung seiner Recepten / von jedem Apotheker in guter Verwahrung / gehalten werden / ic. Unter die Verrichtungen der Medicorum aber / davon absonderlich die Rechte disponiren / gehöret unter andern / die Besichtigung der Wunden / und die Anatomie, Von welchen beeden wir kürzlich handeln wollen. Dann weil es leider! öftters zu geschehen pfleget / daß ein Mensch dem andern verbottnen Weise nachstellet / und dergestalten hefftig verwundet / daß entweder an des Verwundeten Aufkommen zu zweifeln / oder derselbige gar hierüber seinen Geist aufgeben müssen; Als entsethet öftters diese Frag / ob der Verwundte von der Wunde / oder sonst von einem darzwischen gekommenen accidente gestorben? Weil nun in diesem Fall diejenige / so hierinnen erfahren / das ist / die Wund-Aerzte und Medici anzuhören / als wollen wir hier zu vörderst diese Frage tractiren / ob besagte Medici oder Wund-Aerzt endlich / oder

nur schlechter Dings / und ohne Jurament hierüber zu vernehmen seyn? Welche Frag ihre richtige Entscheidung aus der P. H. O. art. 149. überkommt / allwo verordnet / daß sie zuvor beygediget werden sollen. Vid. Gail. 2. Obs. III. n. 18. & 19. Damhoud. prax. crim. cap. 77. num. 15. Heig. d. qu. 26. num. 66. & Lundenf. f. 189. n. 17. Welches aber wegen der Gefahr des Mein- Eyds nur de Juramento Credulitatis, das ist / von einem solchen Eyde / zu verstehen / Krafft dessen sie nur dasjenige / was sie bey ihrem Gewissen glauben / und hiervon eigentlich halten / endlich aussagen müssen. Vid. l. 2. C. de indic. viduit. toll. Add. Bald. in l. Comparationes num. 3. in f. C. de fide instrum. & DD. sup. citat. Wiewohl es heut zu Tag an vielen Orten Herkommens / daß wann in einer wohlbestellten Republicque sonderbare zu dieser Verrichtung verordnete Medici und Wund-Aerzte anzutreffen / selbige nicht bey einer jeden Visitation und Wunden-Besichtigung einen neuen Eyd ablegen dörfen / sondern bey demjenigen Eyd / so sie zu der Zeit / da sie angenommen worden / deswegen geleistet / gelassen werden. Vid. Jul. Clar. Lib. 5. Sentent. §. homicidium num. 43. verfl. bene verum est. Gail. d. Obs. III. num. 6. Mascard. de probat. V. 2. conclus. 1037. num. 36. Math. Steph. ad art. 147. O. Crim. verfl. id quod imprimis verum est. Finckelthuf. Obs. 61. num. 32. 33. & 34. & Richt. de ad verb. p. 617. Zmittleist obgleich insgemein zu diesem Werk zwey bewährte Wund-Aerzte (absonderlich so man dieselbige haben kan) zu ziehen / vid. cap. significasti 18. §. & quidem extra de homicid. add. Gail. 2. Obs. III. num. 3. & Damhoud. pr. crim. c. 77. n. 13. so ist doch nicht zu laugnen / daß nicht auch ein emiger / sofern vielleicht nicht mehr zu haben / oder derselbige wegen seiner Gelehrsam- und Erfahrung bekannt ist / auch in öffentlichen Diensten stehet / genug seye / mithin seiner Aussage und Zeugschafft / Glauben beygemessen werden könne / massen dann die P. H. O. Kayser Karls des Fünfften selbst art. 149. hierinnen Beyfall gibt / in verb. Samt zweyen Schöpffen / dem Gericht-Schreiber / und einem oder mehr Wund-Aerzten / so man die haben und geschehen kan / ic. Consent. Nov. 7. cap. 3. ibi. aut etiam uno, si unum tantum Civitas habeat: Gail. c. l. Felin. in cap. proposuisti num. 7. de probat. Sartler. d. Disp. th. 46. Lundenf. f. 189. num. 18. Brunnem. ad reg. Jur. Can. reg. 40. num. 4. & Finckelthuf. obs. 61. num. 9. & 10. Dieses aber ist gewiß / daß / wann vielleicht zwey Medici oder Wund-Aerzte zur Besichtigung der Wunden gebraucht worden / selbige aber miteinander über diesem Punct / ob der Verwundete an der Wunden / oder wegen eines andern accidentis gestorben / sich nicht vereinigen können / der Thäter in dieser zweiffelhaften Sache nicht an dem Leben zu bestraffen seye. Vid. Mascard. V. 2. de probat. concl. 1037. num. 46. & Gail. 2. Obs. III. n. 10. & 11.

Damit man aber wissen möge / ob der Verwundte von der empfangenen Wunden eigentlich gestorben / mithin der Richter in Determinirung der Straffe sich hier nach richten könne / müssen folgende drey Fälle von einander unterschieden werden: Ob 1.) die Wunde für sich lethal oder tödtlich; 2.) Ob selbige für sich nicht lethal oder tödtlich / und

und dann 3.) Ob dieses ungewiß und zweifelhaftig seye?

Im ersten Fall / wann die Wunde an und für sich selbst lethal oder tödtlich ist / das ist / bey welcher der Verwundete nach den Regeln der Medicorum dem Tod nicht entgehen mag. (Vid. Boer. dec. 323. num. 3. & Farinac. pag. 5. oper. Criminal. de homicid. qu. 127. p. 1. num. 2.) Kan der Thäter ohne Zweifel / so fern er einen Vorsatz gehabt / mit der ordentlichen Todes-Straff belegt werden. L. 1. §. 3. l. 7. 14. 16. ff. ad L. Cornel. de sicar. l. 1. C. cod. Farinac. d. qu. 127. num. 1. p. 1. Hartm. Pistor. Obs. 108. num. 1. & Finckelthuf. Obs. 61. num. 1. Und dieses verhält sich also / wann gleich einige Symptomata darzu gekommen / oder der Medicus unersahren und saumselig gewesen wäre / oder auch der Verwundete sich unordentlich in der Diet gehalten hätte: Arg. l. 51. pr. & vers. rursus & l. 21. §. 1. ff. ad l. Aquil. Dann obgleich der Verwundete nicht alsobald gestorben / so ist doch genug / daß er an der Wunde gestorben / angesehen / der darauf erfolgte Tod auf diejenige Zeit gezogen wird / da die Verwundung beschehen ist. L. 15. §. 1. l. 21. §. 1. & l. 46. ff. ad L. Aquil. Add. Boer. dec. 323. num. 4. vers. primo casu Jul. Clar. lib. 5. Sentent. §. homicidium num. 42. vers. primus casus est. Et Finckelthuf. Obs. 61. num. 2.

Im andern Fall / wann die Wunde an und für sich selbst nicht lethal oder tödtlich / kan der Thäter mit der Todes-Straff nicht belegt werden; dann obgleich der Verwundete gestorben / so wird doch dafür gehalten / daß der Tod wegen eines darzwischen gekommenen Accidentis erfolgt seye / l. 30. §. 4. ff. ad L. Aquil. & P. H. O. art. 147. & 148. Add. Clar. d. §. homicidium. num. 42. vers. secundus est casus. Farinac. d. qu. 127. pag. 1. num. 13. Boer. d. decif. 323. num. 7. & Finckelthuf. d. Obs. 61. n. 3. Befreyen dann der Thäter allein zu Bezahlung des Arztes Lohns. Coll. de Process. Execut. p. 1. cap. 9. num. 50. & Pruckmann. V. 1. conf. 22. num. 11. Desgleichen zum Aberag der Versäumnuß und Schäden / das ist / zu Ersetzung des Abgangs der Arbeit / oder des Verdiensts / so der Verwundete Zeit seines übrigen Lebens zu verrichten verhindert worden / Gometz. lib. 3. variat. Resol. c. 3. num. 38. Coler. p. 1. dec. 161. n. 53. Vid. quoque Mev. p. 1. dec. 211. & Diether. in continuat. Thes. pr. Beföld. voc. Aberag. Nicht weniger in die Gerichets-Unkosten / Pruckmann. d. conf. 22. num. 11. zu condemniren / wegen des begangenen Frevels aber mit einer willkührlichen Straff zu belegen seyn wird. Vid. Finckelthuf. d. Obs. 61. n. 3. & seqq.

Im dritten Fall endlichen / wann nemlich ungewiß oder zweifelhaftig ist / ob die Wunde tödtlich seye oder nicht? soll der Richter den gelindern Weg gehen / und den Thäter mit einer außerordentlichen Straff ansehen / l. 9. ff. de R. J. l. 56. ff. eod. l. 5. pag. 2. ff. de pœn. P. H. O. art. 147. ibi. also / daß zu zweifeln wäre; Et in fin. bey den Rechts-Verständigen Raths pflegen / etc. In vernünftiger Erwägung / daß / wo es um das menschliche Leben zu thun / ein zweifelhaftiger Beweis thum nicht hinlänglich genug ist. L. f. c. de probat. vid. Gail. 2. O. III. n. 10. 11. Fachinæ. lib. 2. conf. 38. num. 5. & Finckelthuf. d. Obs. 61. num. 8.

An welchen Theilen des menschlichen

Leibes aber die Wunden von den Medicis für lethal oder tödtlich gehalten werden?

Ist bey dem Hippocrate lib. 6. aph. 18. anzutreffen. Add. Speckhan. cent. 3. class. 2. qu. 13. num. 3. vers. partes corporis &c. Die Medicinische Facultät zu Leipzig hat Anno 1623. solches folgender massen erklärt. PP. hat der Enleibre zwey Kampffer-Wunden an dem rechten Bein / die eine inwendig oben / etwan anderthalb Viertel über dem Knie / zwey Finger groß / und ein Glied tief / die andere auswendig in der Wade / so ein Stich / und eines Fingers tief genemnet wird / empfangen / darauf eine halbe Stund hernach der Tod erfolgt / und aber bey den Herien Zweifel vorfällt / ob gedachte zwey Wunden pro vulneribus lethallibus (oder für tödtlich) zu achten / darüber sie auch unserer Facultet Judicium zu vernehmen begehret. Als geben wir / Decanus, Senior, und andere Doctores Facultatis Medicae, nach fleißiger Erwägung / diesen Bericht / daß solche vulnera oder Wunden nicht zwar für sich / pro simpliciter ac necessario lethallibus zu achten / weil kein solch Glied verletzet / dessen Verwundung für tödtlich erkannt wird vom Hippocrate, aphorismo 18. lib. 6. da er spricht: *Vulnera vesicae, aut cerebro, Corde, Diaphragmate, tenui intestino, ventriculo, hepate, mortiferum.* Sondern ex sententia ejusdem Hippocratis pro periculosis & curatu difficillibus zu halten / wegen der grossen Adern / so des Ortes gelegen / aus welcher Verletzung ein grosses Bluten / und daher ein geschwinde Tod leichtlich verursacht werden kan / wo nicht alsobalden durch gebührliche Mittel / und sonderbaren Fleiß eines geschickten Chirurgi dasselbe gestillet / und der Verwundete bey Kräfften erhalten werde; Welches wir denn Ihm aus gutem Grund der Arzney-Kunst / auf ihr Begehren / und zur Segen-Antwort mittheilen wollen. Datum Leipzig / in nostro Consilio, den 1. Martii 1623.

Decanus, Senior, und andere
Dd. der medicinischen Facultät
in der Universität Leipzig.

Indem aber auch einige aus der Zeit ermessen und abnehmen wollen / daß der Verwundete von der Wunde gestorben / als wird gefragt / von was für einer Zeit dieses eigentlich gesagt werden könne? Bey welcher Frage dann unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen etliche der Meinung sind / daß dieses alsdann dafür zuhalten / wann der Verwundete innerhalb zweyer oder dreyer Tagen (so sie Dies *quartus*, hoc est Criticos oder Decretorios nennen. Vid. Matth. Stephan. ad art. 147. Obs. Crim. in fin.) den Geist aufgegeben. Per text. Exodi 21. vers. 20. & 21. Farinac. pag. 5. oper. crimin. qu. 127. p. 2. num. 35. Boer. d. dec. 323. num. 11. & Mascard. de Probat. V. 2. conclus. 1077. num. 1. sed. vid. Finckelthuf. dich. obs. 61. num. 13. vers. *verum d. textum.* Andere aber eine vier tägige Zeit hierzu erfordern. Christoph. Beföld. Tr. casuum fortuit. cap. 13. num. 14. circ. fin. wiederum Andere fünf Tag hierzu benennen. Menoch. arbitr. jud. cas. 275. num. 2. Einige dagegen auf acht / etliche auf 40. Tag sich beruffen. Per cap. 8. X. de homicid. vid. Borcholt. de feud. cap. 8. num. 89. & Gail.

ament
che Frag
art. 149.
r beer.
III, n. 18.
Heig. d.
ches aber
uramento
zu verstie
bey ihrem
n / eydlisch
duit. toll.
C. de fide
at zu Tag
ner wohlr
rrichtung
en. selbige
Besichti
bey dem
men wos
Jul. Clar.
benè ve
probat. V.
t. 147. O.
thuf. Obs.
b. p. 617.
ref wenig
derlich so
significati
Obs. III.
doch nicht
vielleicht
er Belehre
ffentlichen
sfage und
ne / massen
Zünfft
/ in verb.
Schreie
/ so man
Nov. 7.
ivitas ha
7. de pro
89. num.
& Finckel
viff / daß /
te zur Bes
lbige aber
undete an
tis gestor
e in dieser
bestraffen
num. 46.
erwundte
eben / mit
e sich hier
von einan
Wunde
Ob sel
dtlich /
und

Gail. 2. Obs. III, num. 23. Vid. tamen Bernhard. Zieritz, art. 147. O. crim. in f. Im Gegentheil etliche gar von acht Monaten reden / per cap. 2. X. de Cleric. percuss. ibique Panormit. Und noch andere gar ein ganzes Jahr dazu erfordern / per l. 21. §. 1. ff. ad L. Aquil. Menoch. d. cal. 275. n. 2. Und endlich andre solches der Willkühr des Richters / jedoch mit dieser Maß überlassen / daß derselbe nach vorhergehenden Gutachten der Medicorum hierinnen einen Ausschlag geben soll / Menoch. d. cal. 275. num. 3. Clarus. d. §. homicidium num. 43. Gomez. tom. 3. var. resol. cap. 3. num. 8. & Zieritz ad art. 147. in f. Ord. Crim. Welche Meinung auch in dieser zweifelhaften Streit-Frage für die sicherste zu halten; Und dieses nicht allein in Kraft der P. H. O. art. 147. ibi. **Nit Ansetzung / wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebet habe / ic. sondern auch / weil den Erfahrenen in einer Kunst Glauben beyzumessen / l. 12. ff. de Stat. hom.**

Wird demnach ein kluger Richter diese Sache bey sich wohl zu überlegen / insonderheit aber nach der hier oben gemachten Eintheilung wohl zu unterscheiden wissen / ob der Verwundete tödtlich / oder bis auf den Tod verwundet oder nicht? gestalten in jenem Fall / schon vorgedachter massen die ordentliche Todes-Straff Platz findet / obgleich der Verwundete lang hernach gestorben wäre / und dieses aus nachgesetzten Ursachen:

- 1.) Weil in den Rechten von Beobachtung einer gewissen Zeit nichts anzutreffen.
- 2.) Weiln Kaiser Carl in der P. H. O. vornemlich auf die Aussage der Medicorum gesehen / art. 147. & 149.
- 3.) Weil man vergebens auf dasjenige wartet / dessen Ausgang keine Würkung hat. l. 15. §. 1. verli. hæc ita tam variè ff. ad L. Aquil. l. 14. §. 1. ff. ut legat. servand. caus. cav. Gail. 2. O. III. n. 21.

Indeme man nun aus derer Medicorum Aussage von der Beschaffenheit der tödtlichen Wunden vergewissert wird / als ist nichts daran gelegen / ob der Verwundete gleich nach der empfangenen Wunden / oder eine Zeit darauf gestorben ist / l. 21. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 46. & 51. ff. cod. Dahero dann das bekandte Sprichwort der Medicorum und Chirurgorum entsprungen / wir wollen ihn für einen todten Mann annehmen / welches Sprichwort sie deswegen in dem Munde führen / weil sie einen solchen Menschen / der tödtlich verwundet worden / bereits für todt halten. Und endlich

- 4.) Weil die Geschicklich- und Glückseligkeit der Medicorum, dadurch sie bisweilen den Verwundeten nicht zwar von dem Tode gang und gar befreien / sondern eine Zeitlang ihm nur das Leben fristen / den Thäter von der verdienten Straffe / zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht liberiren kan / angesehen demselben daran gelegen / daß die Verbrechen nicht ungestraffet hingehen / l. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil.

Da hingegen in diesem Fall / wann nemlich die Wunde nicht lethal oder tödtlich / die wider den Thäter streitende widrige Muthmassung nicht attendiret wird / obgleich der Verwundete hernach gestorben; dann so lang man zur Wiedergenesung Hoffnung machen kan / wird dafür gehalten / daß / im Fall

der Tod erfolget / solches entweder wegen Unachtsamkeit des Medici und Chirurgi, oder wegen übler gehaltenen Diæt des Patienten / oder auch wegen eines andern dazwischen gekommenen Accidentis, beschehen seye / Arg. l. 30. §. 4. ff. ad L. Aquil. & P. H. O. art. 147. Und diese Meinung ist auch von dem Finckelchusio durchgehends approbiret und gebilliget worden / in sepè citat. Obs. 61. n. 20. & seqq.

Was aber die Anatomie belanget:

Haben zwar einige davor gehalten / daß selbige an den menschlichen Eörpern nicht zuzulassen / theils weil solches unmeniglich und grausam schiene / theils auch weil es den Befreunden zum Spott gereichete / vid. Kornmann. de miracul. mort. pag. 9. cap. 35. & Agrippa de Vanitate Scient. cap. 88. pag. 324. Allein weil die Anatomie von den Medicis zu dem Ende angestellet wird / daß sie in ihrer Wissenschaft hierdurch eine grössere Vollkommenheit erlangen / und nachmalen die Curen des menschlichen Leibes desto behutsamer antretten / und desto glücklich verrichten mögen / solches aber dem gemeinen Wesen allerdings zum besten gereichet / vid. Petr. Theodoric. in Coll. crim. Disp. 10. th. 6. lit. C. Nachsich dem auch den getödtten Leichnamen / welche sonst ohne dem an dem Salgen gelassen würden / eine ehrlliche Begräbnus widersähret / Matth. Wesenb. & Duaren. ad tit. 1. de Cadaverib. punit. Gomez. tom. 3. var. resol. 14. num. 9. Matth. Steph. L. 1. de Jurisdic. cap. 6. n. 141. & seqq. Als wird wegen dieses so offenbaren Nutzens um so weniger disfalls einiges Bedencken zu machen seyn / als ohne dem die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Privat-Interesse in allewege vorzuziehen. L. un. C. de Cad. toll. Doch / daß dieses mit Erlaubnus der hohen Obrigkeit beschehe / welche bey diesem Ansinnen / sowohl auf die Familie des Getödtten / als auch auf dessen Condition und Beschaffenheit selbst zu sehen / und nach besundenen Umständen solches entweder zu erlauben oder abzuschlagen wissen wird. Vid. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ult. qu. 100. num. 2. ibique Bajard. num. 4. Hahn. & Wesenb. tit. de Cadav. punit. in fin. & Carpov. Pr. crim. pag. 3. qu. 173. num. 74. & in Jurisprud. forens. pag. 4. C. 34. def. 4. n. 7. & 8. nec non in Jurispr. Eccles. L. 2. tit. 25. def. 411. n. 9. & 12. An welcher Stelle bemeldter Author zugleich lehret / daß ausser Universitäten solches niemand zu erlauben seye. Add. præjudic. ibid. n. 13. Consent. Sächs. Verordn. über die Universitäten Rubr. von der Facultät in der Arzney ic. sonderlich aber ic. in verb. Zu dem soll er auch in einer Publica Anatomia, alle Jahr zum wenigsten einmal / in einem humano corpore, wann es vorhanden / was er gelesen / remonstriren und weisen / ic. welchem zu Folge dann auch die Gerber und Rierner sich des zurichtens der Menschen-Häute mit Fug nicht werden entbrechen können; worvon der Schöpfer-Stul zu Leipzig mens. Febr. anno 1631. bey dem Carpovio in pr. crim. pag. 3. qu. 137. num. 76. folgender massen gesprochen. Habt ihr eine Zeither etlicher gerechtfertigter armer Sünder Cadavera sechret / und nachmal Gerbern / Riernern und andern / so mit Häuten und Fellen umzugehen pflegen die Häute gerben und zurichten lassen wollen / dessen sich aber gedachte Handwerker verwehret / mit Fürwenden / als wann sie dadurch an ihren Ehren und guten Namen benachtheiliget würden / und aus den Sänsffen gestossen werden müsch

möchten. Ob nun wol an dem, daß ein armer Sün-
der / durch die ihm zuerkannte Todes-Straff an-
reicht und ehrlöß wird / derowegen männiglich
den außserhalb seines Amtes und Nothfalls / son-
derliche Gemeinschaft mit ihm zu pflegen nicht
unbilllich Bedencken trägt; dieweil aber dannoch/
durch die ausgestandene Todes-Straff der Ver-
brecher / solche *infamia* so wol / als das *delictum*
selbsten gänzlich *purgiret* und aufgehoben wird /
also / daß hernacher an dem *Cadavere* keine *macula*
mehr vorhanden / noch auch zwischen denselben
und anderer verstorbenen Menschen-Cörpern ei-
niger Unterschied ist / derowegen auch solcher *Ca-*
daverum scilicet und *Anatomia* zu recht zulässlichen /
darüber auch das *bonum publicum* die Zurichtung
der Menschen-Häute / als welche zu vielen nutzli-
chen Sachen gebraucht werden mögen / erfordert /
ic. So haben sich obgedachte Handwerker mit ih-
rem Einwenden nicht zu behelffen / sondern sie sind
nach vollbrachter *Anatomie*, die Menschen-Häute
zu gerben schuldig / und mögen dannhero an ih-
ren Ehren von niemand angegriffen / noch aus den
Zünfften gestossen werden; In fernerer Verwege-
rung auch / werden sie hierzu von der Obrigkeit /
durch gebührliche Zwang-Mittel billich ange-
halten. *B. R. W.* Vid. tamen Henric. Bodin, de Jure
Inhuman. Concl. 1. inf. verf. Denique hæc materia. &c.

Wann nun die Medici dergestalten beschaffen / wie
wir hierneben angezeigt haben / können sie sich unter-
schiedlicher Privilegien und Freyheiten bedienen / gestal-
ten ihnen (absonderlich so sie Archiatri sind / und des
Fürsten Gesundheit pflegen /) die Rechte zuvorderst nebst
den Doctoren der Rechte / diese Freyheiten gegeben / daß
sie von allen und jeden so wohl personals- als real-Be-
schwerden befreyet seyn sollen / l. 6. ibique DD. C. de Prof.
& Medic. in welcher Absicht demnach sie sich der Vor-
mundschafft entschlagen können. l. 6. §. 2. ff. de excus. tut.
§. Item Romæ, 15. l. cod. keine Quartier oder Soldat-
en annehmen dürfen / l. 6. & f. C. de Prof. & Medic.
Add. Klock. de Contribut. cap. 15. num. 26. Und mit kei-
nem Schoss / Steuer / Anlag / für sich oder ihre Güter /
es mögen solche Beschwerden ordentlich oder außseror-
dentlich seyn / belegt werden können / d. l. 6. C. de Profess.
& Medic. ibique Bartol. & Bald. Add. Gvid. Papæ qu. 88.
Natta Conf. 486. num. 1. Surd. Conf. 525. num. 13. Fa-
chinæ. conf. 81. n. 1. 2. seq. l. 1. Matth. Steph. de Jurisdic.
l. 3. p. 2. c. 10. num. 16. Tiraquell. de Nobilit. c. 16. Anton.
Fab. in Cod. lib. 9. tit. 28. def. 24. & Klock. de Contribut.
lib. 15. num. 104. & seqq. in specie v. n. 121. Biewohlen
einige von den Rechts-Lehrern denselben von den Real-
Beschwerden gar keine Befreyung gönnen. Vid. Egid.
Thom. tr. de muner. patrimon. §. medici verò. Thoming.
dec. 53. per tot. Petr. Heig. qu. 17. num. 18. 19. 21.
31. p. 1. & Boër. de Collect. c. 11. num. 44. Andere hin-
gegen sie nur von den Extraordinariis oder außserordent-
lichen / keineswegs aber von den ordinariis Oneribus
der ordentlichen Beschwerden / befreyen wollen. Vid.
Gail. 2. Obl. 52. num. 12. 13. 14. Welchen aber von dem
Klockio c. tr. c. 15. num. 104. & seqq. geantwortet wor-
den / Add. Brunnem. ad l. 6. C. de Prov. & Med. num. 12.
Inzwischen ist nicht zu laugnen / daß nicht heut zu Tag an
den meisten Orten das Widerspiel dinstalls beobachtet
wird / absonderlich zu Kriegs-Zeiten / zu welchen auch nach
den gemeinen Rechten / als in Nothfällen / die Doctores
belegt werden können. Vid. Brunnem. ad l. 6. C. de Prof.
& Medic. num. 13. & Klock. de Contribut. cap. 15. num.
94. Ferner können sie nicht wider ihren Willen vors
Gericht genöthiget / noch mit Arrest belegt werden / son-

dern es ist genug / wann sie durch einen Bevollmächtigten
erscheinen / arg. l. 17. C. de Episc. & Cler. Brunnem. ad d.
l. 6. C. de Prof. & Medic. n. 6. wie sie dann auch zu Haus
zu beeydigen sind. Donell. l. 24. cap. 22. ibique Hillig.
vid. l. 15. ff. de Jurejur. Und diese Privilegia können nicht
nur allein die Doctores selbst / sondern auch ihre Wei-
ber und Kinder / d. l. 6. C. de Prof. & Medic. ibique Brun-
nem. num. 2. add. Eneckel. de Privil. l. 2. cap. 4. num. 76.
Ingleichen auch diejenige / so sich nicht auf Universitäts-
ten / besonders an Höfen oder anderswo aufhalten.
Natta Conf. 65. num. 1. L. 1. Cothmann. Conf. Acad. 14.
Klock. de Contribut. c. 15. num. 13. & seqq. & Brunnem.
ad d. l. 6. C. de Profess. & Med. num. 9. nichtweniger die
Licentiaten. Klock. d. l. num. 27. & Brunnem. d. l. n. 10.
vid. tam. Menoch. Cenr. 4. cas. 379. num. 13. und endlich
die Doctores bullati / so von einem Comite Palatino ge-
machtet / und vorher examinirt worden sind / Klock. d. c.
15. num. 78. & Brunnem. c. 1. num. 11. geniesien. Jedoch
wird nach den Römischen Rechten erfordert / daß sie in
eine gewisse Zahl aufgenommen seyn. Vid. l. 6. §. 2. ff. de
excus. tut. & l. 1. ff. de decret. ab Ordin. faciend. Add. Satt-
ler. d. disp. th. 48. Von der Medicorum Præcedenz aber
fan bey dem Carpoz. p. 2. decif. 110. per tot. Klock. de
Contrib. cap. 15. num. 62. Philippi ul. pract. Inst. 1. eclog.
25. nachgelesen werden.

Unter die berührten Freyheiten der Medicorum ge-
höret auch diese / daß ihnen ihre versprochene Salaria sollen
bezahlet werden / damit sie desto fleißiger ihres Amtes ab-
warten mögen / und der Armut halber nicht Noth lei-
den dörfen. Hillig. ad Donell. lib. 23. c. 2. & Brunnem.
ad d. l. 6. C. de Prof. & Medic. num. 8. Weßhalb ihnen
auch vor diesem publica Salaria von den Käysern gerei-
chet worden sind / l. 6. in f. C. de Prof. & Medic. Und
diese versprochene Salaria können ihre Erben wol mit
Recht für das ganze Jahr fordern / ob gleich die Medici
lang vor Ausgang des Jahrs gestorben sind. Carpz. Ju-
rispr. for. p. 2. c. 51. d. f. 12. num. 4. & Joh. Baptist. Colta.
de quot. & rat. qu. 64. num. 3. Wie denn auch die Medici
nicht schuldig / wann ihnen für eine gewisse Cur etwas ge-
wisses versprochen worden / sie auch solche Cur absolviret /
hingegen der Patient nachgehends aufs neue in vorige
Kranckheit gefallen ist / für das bedungene Salarium auch
diese Cur auf sich zu nehmen / angesehen / es genug / daß sie
einmal den Patienten von der Kranckheit befreyet haben /
arg. l. quires 98. §. aream 8. ff. de solut. Und wäre es ein
hartes / wann sie solcher Gestalt ohndentlich sich ver-
bunden sehen müßten / da sie doch nur diese Cur auf sich ge-
nommen / mit welcher damahlen der Krancke behafftet ge-
wesen / keinesweges aber auch diejenige / so hernachma-
len sich an dem Patienten aufs Neue hervorgethan. Vid.
Speidel. specul. Jur. Voc. Arzney verf. sed quaritur. Zms
mittelt haben sie sich hiebey wohl in acht zu nehmen /
daß sie 1. die Patienten auf ihrem Krancken-Bett
nicht zum Versprechen eines Stück Geldes / oder
etwas anders / veranlassen / weniger aber ihnen
deswegen die Medicamenta versagen / eingedenck /
daß dieses nicht allein schändlich / sondern auch wegen des
dinstalls gebrauchten Zwangs / (indeme die Krancke für
Furcht des Todes / und aus Hoffnung der wieder zu er-
langen stehenden Gesundheit / dem Medico weiß nicht
was zusagen / v. Aristot. l. 1. Echloc.) null und nichtig
ist / wol folglich sie von Obrigkeit wegen dahin gezwun-
gen werden können / daß sie das Empfangene wieder her-
aus geben müssen / l. 9. C. de Profess. & Medic. l. 3. ff. de
extraord. Cognit. & l. 6. §. 7. ff. de Offic. Præsid. Add.
Christinæ. V. 5. dec. Belgic. 50. num. 12. & Sattler. d.
Disp. th. 66. & seq. Worunter aber dasjenige / was ih-
nen die Patienten freywillig offeriren / nicht mit begrif-
fen

fen ist. Sattler, cit. Disp. th. 66. lit. b. und dann 2.) daß sie die Arme umsonst getrenlich curiren. l. 9. C. de Prof. & Med. add. Gail. 1. Obf. 43. n. 13. & Fritsch, de peccat. Medic. concl. 9. Consent. Chur-Bayrische Almosen-Ordn. §. 5. verl. Insonderheit 2c. ibi. Insonderheit mit Verstand / wie den Armen zu helfen / nachsinnen / die Medicos, Aertzte oder Bader an jedem Ort um Gottes Willen zu solchen zu gehen / ersuchen / ob manchem Krancken Armen / so / wann er gesund / sein Brod wol erwerben könte / hierdurch zu helfen / wo es auch die Nothdurfft / solchem die Arzney bestellen / und aus dem Almosen bezahlen 2c.

Endlichen ist bey denen Salariis der Medicorum zu merken / daß selbige solcherhalben in Sants-Processen / vor andern Creditoren den Vortgang haben. l. 4. C. de petit. hered. l. 3. C. de religios. & sumpt. fun. Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 70. & 71. & Speidel, specul. Jur. Voc. Arzney verl. é contra. Welches aber nach dieser Authorem Meinung nur von der letzten Cur des Verstorbenen allein zu verstehen ist. Consent. Chur-Bayrische Sants-Process. Art. 5. Rubr. Von der Aertzte und Apotheker Belohnung und Forderung / ibi. Dem Begräbnus-Kosten wird allerdings gleich gehalten / was in des Abgestorbenen während der Kranckheit / an welcher er gestorben / in Apotheken aufgangen: Item was der Doctorn der Arzney / Barbierer oder anderer zugelassener Aertzte / so den Krancken curirt / verdiente und gebührende Vergeltung ist: Derohalben sollen diese Forderungen zugleich neben der Begräbnus-Unkosten / auch in die erste obgedachte Stelle gesetzt werden 2c. Die Zeit während der Kranckheit auf das Weib aufgegangene Arzney-Kosten aber / müssen nach dem Tod des Manns dessen Erben zahlen. Berlich. p. 2. dec. 229. iique Sentent. Judicii Curial. Wüttembergens. in verb. Endlich und auf eure vierte Frag sprechen wir vor recht / ist in während der Kranckheit des Stieff-Vatters / beedes auf ihn so wohl / als auf eure Mutter des Medici, Apothekers / Baders und dergleichen aufgangen; So sind eures Stieff-Vatters Erben / dasjenige / was man bey seinem Leben auch vor eurer Mutter schuldig worden / das Ubrige aber / und was nach seinem Tod auf eure Mutter gewendet / ihr und eure Brüder allein abzutragen pflichtig. V. N. W. Wann aber und wie viel denen Medicis zur Belohnung zu geben? ist bey dem Speckhan. cent. 1. qu. 25. & seqq. nachzulesen.

Mit denen Medicis und Aertzten haben auch die Apotheker eine grosse Verwandtschaft / so die Arzneyen nach der Medicorum Gutachten zuriichten. V. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 26. auch daher in dem gemeinen Wesen so wenig als die Medici selbst entbehret werden können / v. Knipschilt, de Civit. Imp. lib. 5. c. 19. n. 4. 19. & 20. & Dietherr. ad Speidel, voc. Apotheker / verl. multo autem magis, &c. Welches unter andern aus dem Rescripto, so der Churfürst von Brandenburg / Georg Wilhelm / den 12. Nov. 1622. für die Apotheker der Städte / Berlin und Cölln / an ihre Obrigkeit geschicket / und in nachfolgenden Worten bestehet / abzunehmen. Unsern Gruss zuvor / liebe Getreue: Es bedarf keines Beweises noch Ausführens / wie hoch und wie viel einer vornehmen Commun an einer rechten bestellte und versorgten Apotheck gelegen /

damit sich ein jeder allda zu erhalten haben möge / was ihm zu Fürkommung der sich an ihm ereignenden Leibes-Schwachheiten / oder aber Abwendung der allbereit vorhandenen Leibes-Gebrechen / dienlich oder nöthig / in Gestalt es dann auch auf dem Segentheile ein ganz klägliches Wesen ist / welches mancher auch mit seinem grossen Schaden / auch also / daß er oft vor der Zeit sein Leben einbüßen muß / empfindet / wann er an solchen Orten lebet und ist / da entweder gar keine / oder aber übelbestellte Apotheken vorhanden / 2c.

Die Apotheker nun / (welche denen Gelehrten bengezehlet werden / v. Carpz. p. 1. dec. 8. n. 4. 5. & seqq.) sollen zu vorderst erfahrene / und in ihrer Kunst geübte Leute seyn / welche der Herrschafft / und jeder Stadt mit Pflichten verwandt und zugethan / vid. Bocer. Tr. de omnigen. homicid. lib. 1. c. 4. num. 6. seqq. Knipschilt, de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 29. & Chur-Bayrische Apothekers-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. letzlich 2c. (von derer Juraments-Formul zu sehen / Volckmann im Notariat-Buch / p. 3. c. 15.) damit sie nicht den Krancken quid pro quo, das ist / eines vor das andere geben / und die Arzneyen übel zu bereiten / oder die simplica unnützlich theilen / vid. Negelin. Tr. von Burgerlichen Stand / cap. 41. vid. Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 1. & seqq. Add. Casp. Klock, l. 2. de arar. c. 15. num. 9. & seqq. Sonderlich aber sollen sie mit Verkaufung des Giffes gegen verdächtige Personen innen halten / und sich der schweren Straff / so in den geschriebenen Rechten darauf gesetzet / erinnern / Vid. V. N. O. art. 37. §. es sollen auch alle Obrigkeiten / davon wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben. Ad Casp. Klock, l. 2. de arar. cap. 15. n. 25. & Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. Zum fünfften 2c. cum seq. in verb. Zum fünfften soll der Apotheker alle Giffe / niemals unter seinem Gesind / oder auch sonst / außerhalb seines geschwornen Gesellen / vertrauen / sondern dieselbe stetig wohl bewahren / und in einem besondern Schranck verschlossen halten / da auch jemand begehrte Giffe zu kaufen / außerhalb der Gold- und Zuff-Schmide / auch Wund-Aertzte und Bader / so wohl bekant / und für redlich gehalten / soll dem deren keines ohne Vorwissen der Obrigkeit / oder Medicorum gefolget / auch aller deren Namen / welchen einiges Giffte verkauft / aufgezeichnet werden. Nicht weniger / als auch die Philtra oder Leibs-Träncklein / höchst straffbar sind / als sollen sie sich auch für Verkaufung dergleichen Sachen / so darzu gebraucht werden / hüten / darneben aber wohl acht haben / daß sie dergleichen Sachen / so die Geburt abtreiben / und die monatliche Zeit der Weibs-Bilder wiederbringen / niemanden / absonderlich den alten Weibern und Hebammen / zukommen lassen / es wäre dann / daß man disfalls ein Recept von einem ordentlichen Medico aufzuweisen hätte. Klock, dict. cap. 15. num. 27. Consent. Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. Dergleichen soll auch 2c. cum seq. Dergleichen sollen sie keinen öffentlichen oder heimlichen Contract zum Nachtheil des gemeinen Mannes mit denen Medicis haben / auch dasjenige / so ihnen von den Medicis oder Krancken heimlich vertrauet / treulich verschweigen / und ihre in heimlichen Kranckheiten geordnete / wie auch alle andere Recepten nicht jederman aufzuweisen / weniger ohne Vorwissen oder Verwilligung des Medici herauszugeben / sondern selbige treulich verwahren. Vid. Fritsch, de medic

dicō peccant. concl. 22. & Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. zum achten / cum seq. Sonderheitlich aber sollen sie die Geschirre / in welchen sie die Arzneyen haben / sauber und reinlich halten / auch bequeme Oerter haben / in welchen ein jedes Medicamentum seiner Natur nach / feucht oder trocken / kalt oder warm / damit es also seine natürliche Kräfte nicht verliere / aufgehoben werden möge. Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. dict. tit. 22. §. 5. rubr. **Von Oerten / und Geschirren / an- und in welchen die Arzneyen aufgehoben werden sollen** etc. Nicht weniger sollen sie auch ihr Gewicht rein / sauber und unverfälscht halten. Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. cap. 1. §. 6. rubr. **Vom Gewicht der Apotheker / etc.** auch den von der Obrigkeit verordneten Tax nicht überschreiten / Klock d. c. 15. n. 28. & Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. cap. 1. §. 8. rubr. **Von Anschlag oder Tax der Ordnung** / sondern alles nach demselben in unverfälschter ohnverlegener und tüchtiger Wahr herausgeben / auch / daß solches jederzeit beschehe / ihre Diener dazu anhalten. Und deswegen geschickt und erfahrene Leute darzu erwehlen. Klock. c. cap. 15. n. 13. & 21. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 5. cap. 19. num. 19. & 20.

Am allerwenigsten aber sollen sich die Apotheker unterstehen aus Geiz und Gewinnsüchtigkeit / desgleichen auch aus eigener Verwegenheit / den Patienten Arzneyen / ohne der Medicorum Wissen und Zurathen / zu geben / und zu practicieren / oder auch der Medicorum Recepta zu mutiren und zu corrigiren / mithin an statt der selben eigenmächtig etwas anders zu verordnen / Klock. c. cap. 15. num. 22. 23. & 24. Angel. in §. prætorca. J. ad L. Aquil. Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 25. & Knipschilt. d. c. 19. nu. 20. in fin. eingedenck / daß sie nicht allem dasjenige / was mit Vorsatz oder Betrug / sondern auch aus Unerfahrenheit beschehen / büßen müssen / v. l. illicitas 6. §. sicuti medici. ff. de offic. præsid. l. 1. C. de malef. & mathematic. l. 1. ff. ad Sc. Syllan. l. 9. ff. ad L. Aquil. l. 36. l. 132. de R. J. Add. V. H. D. art. 134. ibi und soll allermeist etc. Conf. Altdorf. 31. & seqq. Lundenp. ad Jus Prov. Würtemberg. f. 188. num. 16 & 17. & Disp. inaugural. sub præsidio D. Bechmanni anno 1683. à Tobia Granz / Jenæ habita. von Pfüschern / ch. 83. Dann gleichwie es denen Medicis nicht anstehet / daß sie die Arzneyen selbst zubereiten / (es wäre dann / daß entweder solche Medicamenta zu præpariren / mit welchen die Apotheker nicht um zugehen wissen / oder / daß ein köstliches und nutzbares Arcanum dahinter steckt / Vid. Dominic. Bassus in semicentur. contravers. controvers. 49. n. 9. circ. fin. & Fritsch. de medic. peccant. concl. 24.) vid. Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. d. tit. 22. §. 9. n. 4. Also will es denen Apothekern noch viel weniger geziemen / denen Medicis in ihrer Kunst einen Eingriff zu thun.

Damit nun allem Unfug diffalls beyzeiten vorgebeugget werden möge / als werden in wolbestellten Republicken. auf Obrigkeitlichen Befehl / des Jahrs ein oder zweymal von den ordentlichen Medicis. und andern hierzu verordneten Personen / ordentliche Visitationes zu dem End angestellt / damit man / bey dieser Gelegenheit / die Medicamenta examiniren / und die untaugliche hinweg schaffen / mithin / daß alles ordentlich und richtig hergehe / zusehen möge. Klock. c. cap. 15. n. 20. ibique Pell. num. 4. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 5. cap. 19. n. 19. Conf. Chur-Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 3. & 4. wel-

ches auch in der Policey-Ordn. zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. rubr. von Apothekern etc. den Obrigkeiten anbefohlen worden ist.

Endlich ist von denen Apothekern annoch dieses zu merken / daß sie gleich denen Medicis in Sane-Processen ihrer her gegebenen Arzneyen halber vor andern Creditorn den Vorzug haben / allermassen bereits von uns hieneben erinnert worden; Jedoch / daß die Medicamenta zur Krankheit angewendet worden / auch der Patient an der Krankheit gestorben seye: Dann wann ein Apotheker jemanden allein zur Wollust / Gewürts / Zucker / oder ander Schlecker-Werck / gegeben / könnte er in solchen unnothwendigen Sachen / und daher rührenden Zustand / vor andern Creditorn keinen Vorgang præ-tendiren. Chur-Bayrische Sands-Proceß art. 5. Add. juxta cum DD. supr. citat. Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 98. & Diether. in Contin. Thef. præct. Besold. Voc. Apotheker verl. Medici Sc. Gleichwie im Gegentheil / wann der Patient hinweg wiederum gesund worden / ebenfalls ein anders zu sagen ist. Heig. 2. qu. 26. n. 70. Welches letztere aber in der Stadt Nürnberg nicht also beobachtet / sondern die Apothekers-Forderungen denen Reich-Kosten ohn Unterschied gleich gehalten / wol folglich die Apotheker allen andern Creditorn. ob sie gleich eine vordere ausdrückliche Pfandschaft hätten / Item es mögen die Kosten auf die letztere / oder auf die vorhergehende Krankheiten aufgewendet worden seyn / vorgewogen werden. Dn. Peller ad Klock. de ærar. l. 2. Cap. 15. n. 4.

Nachdem es auch / nebst den Apothekern / Materialisten und Krämer gibt; Als wollen wir an noch zu Ende dieser Anmerkungen nachfolgende Frag tractiren?

Ob die Materialisten oder Krämer / gleich denen Apothekern Arzneyen præpariren / und dieselbige verkauffen können?

Welche Frag wir aus nachgesetzten Ursachen mit Nein beantworten: Dann erstlich ist gewiß / und ergibt es auch die P. H. O. art. 134. daß die Arzney-Kunst mit Grund soll erlernt seyn. Massen dann diejenige / so aus Unerfahrenheit die Arzney leichtfertig und verwegen mißbrauchen / oder sich ungegründeter und unzulässiger Arzney / die ihnen nicht geziemet / unterstanden / und solchergestalt zu einem Tod Ursach gegeben haben / nach Gelegenheit der Sachen / und nach Rath der Rechts-Verstandigen gestraffet werden. Vid. l. illicitas. 6. §. si autem Medicor. 7. ff. de Offic. Præsid. Indeme nun solche Kunst / die bald den Tod vor dem Leben / und Siff an statt guter Arzney verkauffen kan / nicht von denen Materialisten oder Krämern ordentlich erlernt worden / auch aus der Ursach nicht die Materialisten / sondern die Apotheker / vorge-dachter Massen unter die Gelehrte gezehlet werden / Carp-zov. p. 1. dec. 8. num. 4. 5. 6. 7. (wiewol ihnen nebst ihren Weibern und Kindern ein mehreres nicht zu tragen erlaubt ist / dann / was denen Handels-Leuten zugelassen und vergönnet worden. Carp-zov. c. 1. num. 11. 12. seqq.) als wird die Präparation und Zubereitung der Medicamenten allein den Apothekern / keines wegs aber den Materialisten und Krämern gebühren / als welche sonst / wider die Vermahnung Syrach's cap. 3. v. 23. 24. sich dessen / was ihnen Gott befohlen / nicht annehmen / sondern vielmehr nach demjenigen gaffeten / was ihnen nicht befohlen worden; Und ist hieran vors andere um so viel desto weniger zuzuwissen / als sonst / wann die Materialisten sich des præparirens / oder anderer Sachen / so den Apothekern zu stehen / unterfangen solten / eine grosse Confusion

fusion und Unordnung / daraus entsünde / welche aber in einer Republicque nicht nachzugeben. Nov. l. c. 1. vel. inordinatum verò cap. 22. X. de Rescript. gestatten dann auch sonst nicht zu gelassen wird / daß die Kunst oder Handwercker confundiret werden. vid. Petr. Gregor. Tholosan. l. 22. de Republica. cap. 2. num. 9. Carpov. lib. 1. Resp. 47. n. 7. Daß aber der Materialisten und Krämer-Handthierung eine andere als der Apotheker seye / ist hieraus leichtlich abzunehmen / indeme jenen fremde ausländische und andere rohe Materien zu führen / diesen aber die Arzneyen zu präpariren und zu componiren gebühret / daher sie auch *Pharmacopœi* d. i. Arzney-Bereiter genennet werden / allermaßen Ludwig von Hornick in seiner gründlichen Antwort / auf die Frag / ob die Composition und Präparation der Arzneyen / denen Materialisten zugestatten seye? gedruckt im Jahr Christi 1645. p. 4. & 5. solches deutlich am Tag leget. Indeme nun jetzt gezeigter massen der Materialisten und Apotheker Verrichtungen unterschieden / als will es sich nicht geziemen / daß einer dem andern eingreiffe. Vid. can. singula. l. dist. 89. & Casp. Klock. l. 2. de Errat. cap. 25. n. 16. Worzu vors dritte noch dieses kommt / daß zu Folge dessen / was vorgesaget worden / eine jede wolbestellte Republicque das Amt der Materialisten von dem Amt der Apotheker abgesondert hat / allermaßen wie hier (anderer Exempler zu geschweigen /) nur das Betspiel der Stadt Nürnberg anführen wollen / welche anno 1652. ihrem Collegio Medico / und denen Apothekern / hievon folgenden Verhaltungs-Bericht ertheilet: Ferner sollen bey ernstlicher Straff die Materialisten und andere dergleichen Händler / von purgirenden und treibenden Materialien / deren Handkauff von Alters her allein denen Apothekern gehörig gewesen / unter einem Vierding eines Pfundes / forthin nicht verkaufen / auch weder sie / noch ihre Diener / einige *Composita*, *purgantia*, wie die auch Namen haben mögen / nicht präpariren / noch verkaufen / vielweniger sollen die Krämer / mit den zur Arzney gehörigen *Materialibus*, als *Rhabarbarum* / *Sennet-Blätter* / *Coloquint*, *Esula*, *Turbit*; *Jeem* / mit dem guten *Theriack* und *Methridat* / welche von vielen Jahren her denen Apothekern allein zugehöret haben / in dieser Stadt einige Handthierung treiben; welches auch in einem andern Gesetz den Zucker-machern und andern gemeinen Wurzel-Krämern also vorgeschrieben worden. Consent. Chur-Bayrische Apothekers-Ordn. tit. 22. §. XI. Rubr. Von *Theriack* / *Wurzel*-und andern dergleichen Krämern / In verb. Demnach / vermög obgesetzter Ordnung /

die Apotheker frische und gute Wahren / nicht allein mit grossen Unkosten Kauffen und erhalten / sondern auch um ein bestimmtes Geld / vermög des Taxes / verkaufen müssen; so wäre unbillig / daß andere neben ihnen öffentliche oder heimliche Krämer gelitten würden / welche falsche / oder sonst böse verlegene Wahren / wie theuer und hoch sie wolten / verkaufen / auch andere Ding / so zur Apotheken gehörig / feil haben möchten. Demnach soll auch denen Krämern verboten seyn / kein purgirende Arzney / oder purgirende Wurzel / so gering auch dieselbe seyn mag / noch viel weniger *Venena*, als *Zücten-Rauch* / *Cobalt* genant / item *Merarium sublimatum*, *Arsenicum*, auch kein *Theriack* in ihrem Kram-Läden feil zu haben gestattet werden / 2c. Dergleichen ist auch vierdtens denen Apothekern die Präparatio und Compositio der Arzneyen / um deswillen allein zuzulassen / weil sie solche schon obgedachter massen auf ihrem Eyd und Beroiffen nehmen müssen. V. P. H. O. art. 37. §. es sollen auch alle Obrigkeiten / 2c. Dahingegen die Materialisten / der Medicamenten halber / in kein besondern Eyd und Pflicht genommen werden / obwol nicht alleerdings mit bestand-Rechtens / wie gar recht daran ist / obgedachter Ludwig von Hornick / in seiner Frag / ob die Materialisten nicht eben so wol / als die Apotheker mit einem Eyde zu belegen? p. 44. 45. & seqq. Nun aber ist abermalen ausfindigen Rechtens / daß eine eydliche Bekräftigung viel stärker und verbindlicher / als eine / so schlechter Dings / und sonder Eydes-Leistung beschehen ist. L. 77. §. 23. de leg. 2. l. 37. §. 5. de leg. 3. l. 1. & avh. *Sacramenta poverum*. C. si adverb. vendit. cap. 19. X. de Rescript. Ad. Cujac. 17. O. 25. Endlichen und fünffrens / kan niemand in Abred seyn / daß nicht von undencklichen Jahren her / die Präparatio und Compositio Medicamentorum bey den Apothekern gewesen. Vid. Exod. 30. v. 25. Exod. 31. v. 3. Exod. 37. v. 29. Syrach. 38. v. 7. Nun aber ist abermalen unumstößlichen Rechtens / daß eine solche Zeit an Statt einer von der hohen Obrigkeit gebenen Freiheit ist / und eben so viel Krafft als ein Privilegium hat / Bald. conf. 49. V. 1. Schuff. cent. 2. conf. 26. num. 10. welches / gleichwie es demjenigen / der es rechtmäßig erworben / ohn Ursach nicht wiederum entzogen werden kan / also mag auch denen Apothekern dasjenige / was ihnen die unverdenckliche Zeit gegeben / von denen Materialisten mit Fug und Recht nicht wieder genommen werden. V. Guid. Papæ 402. n. 3. & Myns. Dec. 8. Resp. 71. num. 12. Bleibet es also dabey / daß die Materialisten und Krämer / gleich denen Apothekern / die Medicamenta nicht präpariren und verkaufen können. Und so viel von der Arzney-Kunst.

2c.

Ende des Achten Buchs.

Des